

V o r l a g e Nr. L 190/19

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung am 03.04.2019

Zustimmung zur Neufassung der Verordnung über die Berufsfachschule für Assistenten

A. Problem

Die Berufsfachschule für Assistenten ermöglicht eine vollschulische, zweijährige Ausbildung in verschiedenen Fachrichtungen und Schwerpunkten. Eine Neufassung der Verordnung ist notwendig, um die Berufsfachschule - insbesondere hinsichtlich der didaktischen Gestaltung durch Umstellung auf das Lernfeldkonzept - zu modernisieren.

B. Lösung

Der finalisierte Verordnungsentwurf basiert auf den Ergebnissen des gemeinsamen Diskussionsprozesses der Senatorin für Kinder und Bildung mit allen betroffenen Schulen sowie aus Anmerkungen aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren und den Hinweisen aus der rechtsförmlichen Prüfung.

Kernänderungen des Neufassungsentwurfs sind:

1. Die Anpassung der Zugangsvoraussetzungen,
2. die Umstrukturierung des berufsbezogenen Lernbereichs in Lernfelder, analog zur didaktischen Gestaltung der dualen Ausbildungen,
3. die Einschränkung häufiger Bildungsgang-Wechsel innerhalb der Berufsfachschule für Assistenten („Bildungsgang-Hopping“) auf nun noch einen erlaubten Wechsel,
4. eine Verschlinkung der Prüfungsabläufe sowie
5. Veränderungen der Zulassungs- und Bestehensregelungen in Bezug auf die Abschlussprüfung.

Neben diesen Kernänderungen sind in dem Neufassungsentwurf Pilottextaktualisierungen, eine verbesserte Leseführung und redaktionelle Änderungen eingearbeitet worden.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die in der Rahmenstundentafel festgelegten Stunden haben sich in der Summe nicht verändert, sodass keine finanziellen Auswirkungen in der Lehrerversorgung entstehen.

Schülerinnen und Schüler sind gleichermaßen betroffen.

D. Beteiligung

Der vorliegende Verordnungsentwurf wurde zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Schulen erarbeitet. Im Vorverfahren wurden Anmerkungen der Schulen sowie die geplanten Änderungen besprochen.

Abstimmungen mit den zu beteiligenden Gremien, Behörden und Verbänden sowie mit dem Landesausschuss für Berufsbildung haben im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens stattgefunden. Nach der rechtsförmlichen Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung wurde die Vorlage dem Ausschuss für berufliche Bildung am 14.02.2019 vorgelegt. Der Ausschuss für berufliche Bildung hat in dieser Sitzung beschlossen, der Deputation für Kinder und Bildung die Zustimmung zur Neufassung der Verordnung über die Berufsfachschule für Assistenten zu empfehlen.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt der Neufassung der Verordnung über die Berufsfachschule für Assistenten gemäß der Anlage 2 zu.

In Vertretung

Frank Pietrzok

Staatsrat

Anlagen

Anlage 1 – Synopse der Verordnung über die Berufsfachschule für Assistenten

Anlage 2 – Lesefassung der Verordnung über die Berufsfachschule für Assistenten

Neufassung der Verordnung über die Berufsfachschule für Assistenten

Allgemeine Anmerkungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens:

Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Bremen-Elbe-Weser:

Der DGB enthält sich einer Stellungnahme.

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, ASB Landesverband Bremen:

Aus Gründen der Nichtbetroffenheit kann zu dieser Thematik keine qualitativ sinnvolle Rückmeldung gegeben werden. Daher enthält sich die Abteilung KuJ des ASB Landesverbandes Bremen.

Senatorin für Finanzen:

Gegen den eingereichten Entwurf der Neufassung der Verordnung über die Berufsfachschule für Assistenten bestehen keine Bedenken.

dbb - beamtenbund und tarifunion (landesbund bremen):

Der dbb bremen begrüßt es, dass die Ziele in vollschulischen Bildungsgängen die gleichen sein sollen, wie die der KMK in Bezug auf das duale System.

Die Aufwertung der betrieblichen Arbeitserfahrung und die damit verbundene höhere Hürde für ein schulisch durchgeführtes Praktikum findet die volle Zustimmung des dbb bremen.

Die Unternehmensverbände im Land Bremen e.V.:

Seit der letzten Anpassung der Verordnung vom 2. August 2016 ist durch die geplante Modernisierung des Bildungsganges, insbesondere die Umstellung auf das Lernfeldkonzept, eine Neufassung der Verordnung notwendig.

Die Unternehmensverbände im Lande Bremen stimmen der geplanten Neufassung der „Verordnung über die Berufsfachschule für Assistenten“ (Entwurf vom 18. August 2018) in großen Teilen zu.

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschland:

Die vorgesehene Verordnung orientiert sich weitgehend an KMK-Vereinbarungen und berücksichtigt bereits Anregungen aus dem Kreis der betroffenen Schulen. Sie beinhaltet sinnvolle Klarstellungen und vereinfacht das Prüfungsverfahren. Seiten des CGB bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Verordnungsentwurf.

Landesausschuss für Berufsbildung (LAB):

Der Unterausschuss 2 des LAB empfiehlt im Grundsatz die Zustimmung zur Neufassung der Verordnung.

Anmerkungen s. §§ 13 und 24

Magistrat Bremerhaven:

Allgemeine Fragen und Hinweise:

Wie viele Lernfelder gibt es eigentlich? Hessen z. B. bietet 24 LF an, dann wären 4 für die Prüfung möglicherweise zu wenig. In der neugeordneten 2 HH gibt es 8 LF, dann wären 4 i.O.

Antwort SKB:

Die Anzahl der Lernfelder in den Einzelstudententafeln ergibt sich aus den abgeleiteten Handlungsfeldern des jeweiligen Berufes. Bei Betrachtung der nach LF strukturierten Rahmenlehrpläne der KMK wird deutlich, wie unterschiedlich die Anzahl der LF ist (je nach Ausbildungsberuf). Für zweijährige Bildungsgänge hält die SKB eine Anzahl von 8-16 Lernfeldern für angemessen (leichte Abweichungen möglich).

Aktuell geltender Verordnungstext	Änderungsvorschlag	Anmerkungen Referat 22, SKB	Anmerkungen aus Beteiligungsverfahren
-----------------------------------	--------------------	-----------------------------	---------------------------------------

Teil 1 Ausbildung

<p>§ 1 Aufgaben und Ziele</p> <p>Die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsfachschule für Assistenten soll die vorwiegend in Laboratorien, Instituten, Werkseinrichtungen, Prüf- und Versuchsfeldern der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft benötigten Qualifikationen vermitteln. Zielsetzung der Berufsfachschule für Assistenten ist es, junge Menschen zum selbstständigen Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben zu befähigen. Die Qualifikationen beinhalten eine Berufsfähigkeit, die Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz zu Handlungskompetenz verbindet und deren immanente Bestandteile Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz sind.</p> <p>Die berufliche Flexibilität und Mobilität sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung wird gefördert.</p>	<p>§ 1 Aufgaben und Ziele</p> <p>Die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsfachschule für Assistenten soll die Schülerinnen und Schüler auf ihre spätere Berufstätigkeit in Laboratorien, Instituten, Werkseinrichtungen, Prüf- und Versuchsfeldern der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft vorbereiten. Zentrales Ziel der Berufsfachschule für Assistenten ist es, die Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz zu fördern und die Schülerinnen und Schüler zum selbstständigen Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben zu befähigen. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz. Die Entwicklung beruflicher Flexibilität und Mobilität sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung sind ebenfalls Ziele des Bildungsgangs.</p>	<p>Die ursprünglichen Formulierungen wurden um die Kompetenzformulierungen der KMK ergänzt, auch um darzustellen, dass die Ziele in vollschulischen Bildungsgängen die gleichen sind, wie die der KMK in Bezug auf das duale System.</p>	
<p>§ 2 Unterrichtsgrundsätze</p> <p>Die für den Unterricht zu formulierenden Ziele aller Lernbereiche sind im Hinblick auf den Berufsbezug der Theoriefächer und auf die Ganzheitlichkeit des Unterrichts aufeinander zu beziehen. Dabei wird die Berufsbezogenheit sowohl als didaktisches Prinzip bei der</p>	<p>§ 2 Unterrichtsgrundsätze</p> <p>Der berufsbezogene Unterricht in der Berufsfachschule für Assistenten folgt didaktisch dem Lernfeldkonzept. Der berufsübergreifende Lernbereich ist nach Fächern strukturiert. Die Lernfelder in den Bildungsgängen der Berufsfach-</p>	<p>In diesem Absatz wird der Paradigmenwechsel von der Fächer- bzw. Lernzielorientierung hin zur Lernfeld- bzw. Kompetenzorientierung für diese Verordnung formuliert</p>	<p><u>Die Unternehmensverbände im Land Bremen e.V.:</u> Der berufsbezogene Unterricht in der BFS für Assistenten folgt didaktisch dem Lernfeldkonzept. Inhaltlich orientiert er sich an beruflichen Handlungssituationen.</p>

<p>Auswahl der Inhalte als auch als methodisches Prinzip bei der Gestaltung des Unterrichts zugrunde gelegt. Besondere Beachtung gilt ganzheitlichen, handlungsorientierten Unterrichtsformen in Form berufsbezogener fächerübergreifender Projekte, in die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs und des Wahlpflichtbereichs einbezogen werden.</p>	<p>schule für Assistenten finden ihre unterrichtliche Umsetzung in Lernsituationen, die sich sowohl bei der Auswahl der Inhalte als auch als methodisches Prinzip bei der Gestaltung des Unterrichts an beruflichen Handlungssituationen orientieren.</p>		<p>Die Unternehmensverbände unterstützen, dass mit der geplanten Einführung von Lernfeldern und der damit einhergehenden prozessorientierten Berufsausbildung eine Anpassung der Verordnung erfolgt.</p> <p><u>Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschland:</u> Die im Verordnungsentwurf vorgesehene weitgehende Umstellung von Unterrichtsfächern auf Lernfelder ist aus Sicht des CGB längst überfällig und wird daher nachdrücklich begrüßt.</p>
<p>§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung</p> <p>(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Der Unterricht umfasst einen berufsübergreifenden und einen berufsbezogenen Lernbereich. Der berufsbezogene Lernbereich gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil.</p>	<p>§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung</p> <p>(1) Die Ausbildung dauert in der Regel zwei Jahre. Der Unterricht umfasst einen berufsübergreifenden und einen berufsbezogenen Lernbereich sowie ein Betriebspraktikum.</p>		
<p>(2) Mit Genehmigung der Senatorin für Kinder und Bildung können folgende Bildungsgänge mit Schwerpunkten eingerichtet werden:</p> <p>1. Bildungsgänge zur technischen Assistentin/zum technischen Assistenten,</p> <p>a) Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent mit dem Schwerpunkt Biochemie</p>	<p>(2) Mit Genehmigung der Senatorin für Kinder und Bildung können folgende Bildungsgänge mit Schwerpunkten eingerichtet werden:</p> <p>1. Bildungsgänge zur technischen Assistentin/zum technischen Assistenten,</p> <p>a) Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent mit dem Schwerpunkt Biochemie</p>		

Anlage 1 – Synopse VO BFS Assistenten

<p>b) Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent</p> <p>c) Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent mit dem Schwerpunkt Grafik</p> <p>d) Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent mit dem Schwerpunkt Informations- und Netzwerksystemtechnik</p> <p>e) Mathematisch-technische Assistentin/Mathematisch-technischer Assistent mit dem Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsinformatik</p> <p>f) Physikalisch-technische Assistentin/Physikalisch-technischer Assistent</p> <p>2. Bildungsgänge zur kaufmännischen Assistentin/ zum kaufmännischen Assistenten</p> <p>a)Wirtschaftsassistentin/Wirtschaftsassistent mit dem Schwerpunkt Fremdsprachen</p> <p>b) Wirtschaftsassistentin/Wirtschaftsassistent mit dem Schwerpunkt Informationsverarbeitung</p>	<p>b) Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent</p> <p>c) Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent mit dem Schwerpunkt Grafik</p> <p>d) Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent mit dem Schwerpunkt Informations- und Netzwerksystemtechnik</p> <p>e) Mathematisch-technische Assistentin/Mathematisch-technischer Assistent mit dem Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsinformatik</p> <p>f) Physikalisch-technische Assistentin/Physikalisch-technischer Assistent</p> <p>2. Bildungsgänge zur kaufmännischen Assistentin/zum kaufmännischen Assistenten</p> <p>a) Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent mit dem Schwerpunkt Fremdsprachen</p> <p>b) Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent mit dem Schwerpunkt Informationsverarbeitung</p>	<p>Im Termin der AG mit den Schulen am 02.06.2017 haben sich diese einstimmig auf die Verwendung der Berufsbezeichnungen aus der KMK-Rahmenvereinbarung und damit auf eine bundeseinheitliche Regelung geeinigt.</p>	<p><u>Helmut Schmidt Schule:</u> Zu streichen sind die Passagen § 3 Abs. 2 Nr. 1 d und Nr. 2 a und b. Begründung: Für diese extrem lehrerressourcenaufwändigen Bildungsgänge gibt es adäquate Berufsausbildungen im dualen Ausbildungssystem.</p> <p><u>Antwort SZ Utbremen:</u> Der Bildungsgang ist stets stark angewählt, die Anwahlzahlen übersteigen die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze. Die Wirtschaft schätzt die BFS für Assistenten, da ihre Bildungsgänge Lücken der dualen Ausbildungsberufe füllen und Schnittstellen herstellen (Bsp.: Kfm. Ass. SP Fremdspr. in der Lücke kaufmännische <-> fremdsprachliche Berufe). Bildungsgänge mit SP Informationsverarbeitung legen einen deutlich höheren Stellenwert auf rechnergestützte Kompetenzen für Sachbearb.-Tätigkeiten, als es bei dualen Ausbildungen der Fall ist. Im Bereich der dualen Informatik-Berufe sind SuS der</p>
--	--	--	--

			<p>10. Klassen oft den Anforderungen von Arbeiten in Projekten nicht gewachsen. Darauf bereitet der entsprechende Ass.-Beruf vor und ermöglicht einen Einstieg in die Boom-Branche IT, der sonst ggf. verwehrt bliebe. Andere Bundesl. führen aus eben diesen Gründen die Ass.-Berufe ebenfalls als landesrechtl. gereg. Berufe.</p> <p><u>dbb - beamtenbund und tarifunion (landesbund bremen):</u> Der dbb bremen befürwortet es, dass mit der Verwendung der Berufsbezeichnungen aus der KMK-Rahmenvereinbarung eine bundeseinheitliche Regelung greift.</p>
<p>§ 4 Unterrichtsfächer und Stundentafeln</p> <p>(1) Die Unterrichtsfächer, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Lernbereich ergeben sich aus der Rahmenstundentafel der Anlage in Verbindung mit der für den jeweiligen Bildungsgang gültigen Stundentafel.</p>	<p>§ 4 Unterrichtsfächer, Lernfelder und Stundentafeln</p> <p>(1) Die Unterrichtsfächer und Lernfelder, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Lernbereich ergeben sich aus der Rahmenstundentafel der Anlage in Verbindung mit der für den jeweiligen Bildungsgang gültigen Stundentafel.</p>	<p>Einigung aus Vorgesprächen mit den Schulen: Der berufsübergreifende Bereich umfasst die allgemeinbildenden Fächer Deutsch/Fremdsprachen sowie Politik/Wirtschaft. Der berufsbezogene Lernbereich enthält die unterrichtlichen Lernfelder, die durch praktische Unterweisungen und Laborübungen ergänzt werden.</p> <p>Die Fächer Englisch, Mathematik und Sport können im Wahlpflichtbereich (mind. 80 Std.) angeboten werden.</p> <p>Hintergrund Die Einteilung in Fächer u. LF regeln die Länder (5.1 der KMK Rahmenvereinbarung)</p>	

<p>(2) Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch im berechtigenden Zeugnis einer deutschen Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben oder die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen Abschluss nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 verfügen, können mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen, in denen die Fremdsprache Englisch im beruflichen Lernbereich der Stundentafel ausgewiesen ist, anstelle des Unterrichts und der Prüfung in der Fremdsprache Englisch die Feststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache wählen. Wenn die Schülerin oder der Schüler sich für die Herkunftssprache entscheidet, wird die Note durch eine Sprachfeststellungsprüfung ermittelt. Diese Prüfung findet am Anfang des Bildungsgangs statt. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres statt. Im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis wird die Note der Sprachfeststellungsprüfung in der Herkunftssprache anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch ausgewiesen und in die Bewertung der Abschlussqualifikation einbezogen. Unabhängig davon nehmen die Schülerinnen und Schüler, die ihre Herkunftssprache gewählt haben, am Englisch-Anfängerunterricht teil. Die Note des Englisch-An-</p>	<p>(2) Wird Englisch im berufsübergreifenden Lernbereich angeboten, können Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch im berechtigenden Zeugnis einer deutschen Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben oder die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen Abschluss nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 verfügen, anstelle des Unterrichts und der Prüfung in der Fremdsprache Englisch die Feststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache wählen. Diese Prüfung findet am Anfang des Bildungsgangs statt. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres statt. Ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge, in denen Englisch im berufsbezogenen Lernbereich der Stundentafel ausgewiesen ist.</p> <p>Wenn die Schülerin oder der Schüler sich für die Herkunftssprache entscheidet, wird die Note durch eine Sprachfeststellungsprüfung ermittelt. Diese Prüfung findet am Anfang des Bildungsgangs statt. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres statt.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Feststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache entschieden haben, nehmen am Englisch-Anfängerunterricht teil. Unabhängig davon nehmen die</p>	<p>Anpassung an die Lernfeldsystematik, sowie Vereinfachung der Formulierung.</p>	<p><u>Personalrat-Schulen:</u> Wer bereitet die Sprachfeststellungsprüfungen vor, führt sie durch und bewertet sie? Bei Übertragung dieser zusätzlichen Aufgabe an die Lehrkräfte, muss es an anderer Stelle eine Entlastung geben.</p> <p><u>Antwort SKB:</u> Die Herkunftssprachenprüfungen werden über das Referat 21 (Allgemeinbildende Schulen) und das LIS organisiert und sind an die Zentralen Prüfungen geknüpft. Die Prüfungsentwicklung/-abwicklung wird ebenfalls über das LIS organisiert. Die Prüfungen werden an allen Schulen im Rahmen der Zentralen Prüfungen geschrieben.</p>
--	---	---	--

<p>fängerunterrichts wird nicht in die Bewertung der Abschlussqualifikation einbezogen. Im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis wird der Unterricht mit dem Vermerk „Nicht Gegenstand der Prüfung“ ausgewiesen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers wird eine Note erteilt.</p>	<p>Schülerinnen und Schüler, die ihre Herkunftssprache gewählt haben, am Englisch-Anfängerunterricht teil. Die Note des Englisch-Anfängerunterrichts wird nicht in die Bewertung der Abschlussqualifikation einbezogen. Im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis wird der Unterricht mit dem Vermerk „Nicht Gegenstand der Prüfung“ ausgewiesen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers wird eine Note erteilt.</p> <p>Im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis wird die Note der Sprachfeststellungsprüfung in der Herkunftssprache anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch ausgewiesen und in die Bewertung der Abschlussqualifikation einbezogen.</p>		
<p>§ 5 Praktikum</p> <p>(1) Als Teil der schulischen Ausbildung wird ein Praktikum in geeigneten Betrieben oder Einrichtungen (Praktikumsstellen) oder in Form anderer Lernortkooperationen durchgeführt. Das Praktikum kann beim Fehlen geeigneter Praktikumsstellen in schuleigenen Einrichtungen stattfinden. Das Praktikum soll gleichzeitig für alle Schülerinnen und Schüler eines Klassenverbandes durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Dauer des Praktikums denselben gesetzlichen Bestimmungen über Unfall- und Haftpflichtversicherung, die für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gelten.</p>	<p>§ 5 Praktikum</p> <p>(1) Als Teil der schulischen Ausbildung wird ein Praktikum in geeigneten Betrieben oder Einrichtungen (Praktikumsstellen) oder in Form anderer Lernortkooperationen durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Fachaufsicht, kann das Praktikum kann beim Fehlen geeigneter Praktikumsstellen in schuleigenen Einrichtungen stattfinden. Das Praktikum soll gleichzeitig für alle Schülerinnen und Schüler eines Klassenverbandes durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Dauer des Praktikums denselben gesetzlichen</p>	<p>Nach Ansicht der AG und der Schulaufsicht kann nur ein betriebliches Praktikum die Berufsrealitäten optimal widerspiegeln. Es ist daher geboten, die ursprüngliche Regelung zu ergänzen, damit zwingend eine Begründung und eine Genehmigung durch die Fachaufsicht erfolgen müssen. Dies setzt die Hürden für ein schulisch durchgeführtes Praktikum bewusst höher und unterstreicht die Bedeutung der betrieblichen Arbeitserfahrung für die SuS.</p>	<p><u>Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands:</u> Bedenken hat der CGB gegen die in § 5 Abs. 1 vorgesehene Ausnahmeregelung, nach der Praktika beim Fehlen geeigneter Praktikumsstellen auch in schuleigenen Einrichtungen stattfinden können. Angesichts der Bedeutung von Fachpraxis für einen erfolgreichen Berufseinstieg sind nach Auffassung des CGB außerhalb des Lernortes Schule erfolgreiche absolvierte Praktika zwingend erforderlich. Der CGB plädiert daher auf den Verzicht der vorgesehenen Ausnahmeregelung.</p> <p><u>Antwort SKB:</u> Das Bewusstsein über die hohe Bedeutung</p>

	<p>Bestimmungen über Unfall- und Haftpflichtversicherung, die für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gelten.</p>		<p>der Praktika spiegelt sich in der erhöhten Mindestdauer des Praktikums (mind. 4 statt 3 Wochen) wider. Auch deshalb ist die Durchführung des Praktikums in schuleigenen Einrichtungen nur noch in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die SKB möglich. Die Genehmigungspflicht hat explizit die Intention, die Anzahl an Praktika in der schuleigenen Einrichtung auf ein absolutes Minimalmaß zu reduzieren und stellt somit eine deutliche Anhebung der Legitimationspflicht im Vergleich zur ursprünglichen Regelung dar.</p> <p><u>Zentralelternbeirat (ZEB):</u> Der ZEB begrüßt, dass eine Begründung erfolgen muss. Wir hatten die Formulierung: „Nur in begründeten Ausnahmefällen“ gut gefunden.</p> <p><u>Antwort SKB:</u> Die Durchführung des Praktikums in schuleigenen Einrichtungen ist im VO-Entwurf bereits deutlich als Ausnahmefall erkennbar. Eine weitere Erhöhung der Legitimationspflicht ist</p>
--	--	--	--

			<p>aus Sicht der Schulaufsicht nicht notwendig, da bereits die ursprüngliche Regelung nur äußerst selten genutzt wurde.</p>
<p>(2) Das Praktikum soll mindestens drei und höchstens sechs Wochen dauern; davon sollen höchstens zwei Wochen in der Unterrichtszeit stattfinden. Im Bildungsgang Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent wird ein Praktikum mit einer Dauer von mindestens 12 Wochen durchgeführt; davon soll ein Teil in den Ferien abgeleistet werden. Das Praktikum kann unter Einhaltung des zeitlichen Umfangs statt in Blockform auch in anderen Organisationsformen durchgeführt werden. Über die Dauer des Praktikums, über die Möglichkeit einer Verlängerung und über die Organisationsform entscheidet die Schule.</p>	<p>(2) Das Praktikum soll mindestens vier und höchstens sechs Wochen in Vollzeit dauern. und einen Umfang von mindestens 160 Stunden umfassen; davon sollen höchstens zwei Wochen in der Unterrichtszeit stattfinden. Im Bildungsgang Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent wird ein Praktikum mit einer Dauer von mindestens 12 Wochen durchgeführt; Davon soll ein Teil in den Ferien abgeleistet werden. Das Praktikum kann unter Einhaltung des zeitlichen Umfangs statt in Blockform auch in anderen Organisationsformen durchgeführt werden. Über die Dauer des Praktikums, über die Möglichkeit einer Verlängerung und über die Organisationsform entscheidet die Schule.</p>	<p>Anpassung entsprechend KMK-Rahmenvereinbarung für technische und kaufmännische Assistenten, Punkt 5.2.</p> <p>In der Sitzung vom 28.09.2017 wurde erläutert, dass die Rahmenvereinbarung vier statt drei Wochen vorsieht und Bremen sich auch auf dem Hintergrund vergleichbarer Ausbildungsbedingungen hieran anpassen sollte. Die Sitzungsteilnehmer signalisierten Verständnis und Zustimmung.</p> <p>In der Sitzung vom 31.01.2018 signalisierten die Schulen Zustimmung zur Anpassung des Stundenumfangs des Praktikums, da die Spezialregelung für die GTAs durch die Streichung (max. 6 Wochen) inbegriffen ist.</p>	<p><u>ZEB:</u> Der ZEB begrüßt ausdrücklich die Verlängerung auf 4 Wochen</p> <p><u>Bremer Rat für Integration:</u> Der Bremer Rat für Integration begrüßt, dass hiermit dem Praktikum mehr Gewicht gegeben wird.</p> <p><u>SZ Utbremen:</u> 160 Std. stellen ein Problem dar, wenn in Branchen/Betrieben weniger als 40 Wochenstunden als Vollzeit gelten.</p> <p>Vorschlag: „Das Praktikum soll mindestens vier Wochen in Vollzeit dauern.“</p> <p><u>Antwort SKB:</u> Die KMK-Rahmenvereinbarung ist hier unpräzise. Daher wird der Vorschlag des SZ Utbremen aufgenommen.</p> <p><u>Personalrat-Schulen:</u> Das Praktikum soll zum Teil in den Ferien stattfinden und von Lehrkräften begleitet werden. Die Ferienarbeit muss über eine Stundenentlastung ausgeglichen werden. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Terminierung für die</p>

			<p>Planbarkeit von z.B. Kinderbetreuung und Urlaubsplanung sicher zu stellen.</p> <p><u>Antwort SKB:</u> Eine Betreuung während der unterrichtsfreien Zeit ist auf eine telefonische Erreichbarkeit einer Kontaktperson beschränkt, die für Notfälle gedacht ist. Die aktive Betreuung über Praktikumsbesuche findet während der Unterrichtszeit statt.</p>
<p>(3) Die Ziele und der Ablauf des Praktikums sowie die Aufgaben der Schülerin oder des Schülers werden zwischen Schule und Praktikumsstelle abgestimmt. Während des Praktikums wird die Schülerin oder der Schüler von einer Lehrerin oder einem Lehrer der Schule betreut.</p>	<p>(3) Die Ziele und der Ablauf des Praktikums sowie die Aufgaben der Schülerin oder des Schülers werden zwischen Schule und Praktikumsstelle abgestimmt. Während des Praktikums wird die Schülerin oder der Schüler von einer Lehrerin oder einem Lehrer der Schule betreut.</p>		
<p>(4) Am Ende des Praktikums wird von der Praktikumsstelle eine schriftliche Beurteilung abgegeben. Sie soll mindestens Angaben über den Beurteilungszeitraum, die vermittelten Inhalte und die erbrachten Leistungen enthalten. Die Bewertung wird durch die Schule auf der Grundlage der Beurteilung der Praktikumsstelle sowie der betreuenden Lehrerin oder des betreuenden Lehrers vorgenommen und lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum ist dann</p>	<p>(4) Am Ende des Praktikums wird von der Praktikumsstelle eine schriftliche Beurteilung abgegeben. Sie soll mindestens Angaben über den Beurteilungszeitraum, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und die Fehlzeiten enthalten. Die Bewertung wird durch die Schule auf der Grundlage der Beurteilung der Praktikumsstelle sowie der betreuenden Lehrerin oder des betreuenden Lehrers vorgenommen und lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Das Praktikum kann nur dann als „mit Erfolg teilgenommen“</p>	<p>Sprachliche Anpassung an die Lernfeld- und Kompetenzbegrifflichkeiten</p> <p>Frage der AG: Ist das so gewollt? Damit kann die Schule über ein Kriterium entscheiden, dass Zulassungsrelevant für die Abschlussprüfung ist.</p> <p>Antwort SKB: Die Regelung entspricht dem Pilottext. Nach der</p>	<p><u>Bremer Rat für Integration</u> sowie <u>ZEB:</u> Der Bremer Rat für Integration unterstützt, dass den Schulen hier ein Ermessensspielraum gelassen wird. Durch die Vielfalt der Ausbildungsgänge und möglichen Gründe, sind wir der Meinung, dass die Schulen die Situation signifikant besser einschätzen kann, als zentrale Stellen.</p>

<p>gegeben, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens 75 vom Hundert der jeweiligen Dauer des Praktikums abgeleistet hat; sie ist Voraussetzung für das Erreichen des Ausbildungszieles. Über Ausnahmen zur Dauer der Teilnahme am Praktikum entscheidet die Schule.</p>	<p>gewertet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens 75 vom Hundert der Praktikumszeit abgeleistet hat; sie ist Voraussetzung für das Erreichen des Ausbildungszieles. Über Ausnahmen zur Dauer der Teilnahme am Praktikum entscheidet die Schule.</p>	<p>Rahmenvereinbarung der KMK gelten für das Praktikum die Richtlinien der Länder. Hier werden keine genaueren Vorschläge gemacht. Der Ermessensspielraum der Schule ist auch gewollt, da eine zentrale Entscheidung kapazitativ nicht realistisch ist und am besten durch das Fachpersonal in den Schulen getroffen werden kann.</p>	
<p>§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung</p> <p>(1) Voraussetzung für die Zulassung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Mittlere Schulabschluss, 2. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch in der Schule, wenn die Note im Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss in von den beteiligten Schulen zu bestimmenden zwei Fächern, die für die Zulassung zum jeweiligen Bildungsgang von besonderer Bedeutung sind, nicht jeweils mindestens ‚befriedigend‘ lautet. Wurde der Mittlere Schulabschluss an einer Schule mit Fachleistungsdifferenzierung erworben, so gilt für die zwei Fächer, die für die Zulassung zum Bildungsgang von besonderer Bedeutung sind, für das erweiterte Anforderungsniveau mindestens die Note ‚ausreichend‘ und für das grundlegende Anforderungsniveau mindestens die Note ‚befriedigend‘ und 	<p>§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung</p> <p>(1) Voraussetzung für die Zulassung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Mittlere Schulabschluss, 2. in zwei für den Bildungsgang maßgeblichen Unterrichtsfächern mindestens die Note „befriedigend“ und 3. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch in der Schule, wenn die Schülerin oder der Schüler einen Antrag nach Absatz 2 stellt. <p>Die für den Bildungsgang maßgeblichen Unterrichtsfächer nach Nummer 2 werden von den aufnehmenden Schulen in Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt. Wurde der Mittlere Schulabschluss an einer Schule mit Fachleistungsdifferenzierung erworben, so gilt für die zwei Unterrichtsfächer, die für die Zulassung zum Bildungsgang maßgeblich sind, für das erweiterte Anforderungsniveau mindestens die Note „ausreichend“ und für das grundlegende Anforderungsniveau mindestens die Note „befriedigend“.</p>	<p>Um gleiche Bedingungen herzustellen ist es wichtig, dass im Vorfeld die Fächer definiert und mit der SKB abgesprochen werden, da sonst die Gefahr bestünde, dass willkürlich oder situationsabhängig unterschiedliche Fächer als maßgeblich interpretiert werden.</p> <p>Anpassung der Begriffe an die KMK-Rahmenvereinbarung.</p> <p>Die Schulen bitten zu prüfen, ob die Regelung zur zweiten Fremdsprache ggf. gestrichen werden könnte.</p> <p>Antwort SKB: Gemäß Anlage 1 der VO über die Sek I der Oberschule gehört der Unterricht in der 2. Fremdsprache zum Wahlpflichtun-</p>	<p><u>SZ Utbremen:</u> Aufgrund des großen Organisations- und Arbeitsaufwandes plädiert das SZ Utbremen dafür, Abs. 1 Nr. 3 zu streichen.</p> <p>Denkbar wäre alternativ: „3. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch in der Schule, sofern die Schule dies für notwendig erachtet.“</p> <p><u>Antwort SKB:</u> Aufgrund der Beratungsmenge, die bei diesen Bildungsgängen bei deutlich über 100 Beratungsgesprächen liegen würde, wird die Einschränkung ergänzt, dass nur in Fällen eines Sonderantrags nach Absatz 2 ein Beratungsgespräch zu erfolgen hat.</p> <p><u>dbb - beamtenbund und tarifunion (landesbund bremen):</u> Bei der Einrichtung eines Bil-</p>

Anlage 1 – Synopse VO BFS Assistenten

<p>3. für Bewerberinnen und Bewerber des Bildungsgangs zur Wirtschaftsassistentin/zum Wirtschaftsassistenten, Schwerpunkt Fremdsprachen, der Nachweis von Kenntnissen in Französisch oder Spanisch im Umfang eines mindestens vierjährigen Unterrichts in der Oberschule oder dem Gymnasium.</p>	<p>3. für Bewerberinnen und Bewerber des Bildungsgangs zur kaufmännischen Assistentin/zum kaufmännischen Assistenten Schwerpunkt Fremdsprachen, der Nachweis von Kenntnissen einer zweiten Fremdsprache im Umfang eines mindestens vierjährigen Unterrichts in der Oberschule oder dem Gymnasium.</p>	<p>terricht. Folge: Eine zweite Fremdsprache muss also nicht zwingend belegt/angeboten werden</p> <p>Die Aufrechterhaltung der Regelung bedeutet eine Ungleichbehandlung dieses Bildungsgangs. Hintergrund: Für andere Bildungsgänge in der BFS für Assistenten werden trotz erheblicher Anforderungen keine Vorkenntnisse vorgegeben. Beispiel: ITAs oder CTAs, die zuvor auch nicht verpflichtend Informatik oder Chemie belegt haben müssen.</p>	<p>dungsganges zur kaufmännischen Assistentin/zum kaufmännischen Assistenten mit dem Schwerpunkt Fremdsprachen mit dem Verzicht auf den Nachweis von Kenntnissen einer zweiten Fremdsprache, kann sich der dbb bremen trotz des vorgebrachten Arguments, dass gemäß Anlage 1 der VO über die Sekundarstufe I der Oberstufe der Unterricht in der 2. Fremdsprache zum Wahlpflichtunterricht gehört und somit nicht zwingend ist, nicht anfreunden.</p> <p>Nach Auffassung des dbb bremen findet mit dem Verzicht auf Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache eine Schwächung des berufsbezogenen Lehrbereichs statt, mit der Folge, dass die Bewerberinnen und Bewerber sehr unterschiedliche Startvoraussetzungen haben, wenn ein Teil der Bewerberinnen und Bewerber bereits umfangreiche Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache besitzt, die beim anderen Teil fehlen. Alternativ sollte der Bildungsgang mit dem Schwerpunkt Fremdsprachen in zwei Varianten angeboten werden, erstens für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits über umfangreiche Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache verfügen und zweitens für die andere Gruppe, die über Kenntnisse in einer Fremdsprache verfügt.</p>
--	--	---	--

			<p><u>Antwort SKB:</u> Der Hinweis des DBB wird zur Kenntnis genommen. Nach Auffassung der Bildungsgangverantwortlichen sind die SuS, die sich bewusst für den BG entscheiden, mit einer entsprechenden Binnendifferenzierung gut integrierbar. Vielen Oberschüler*innen wäre bei Beibehaltung der alten Regelung der Zugang trotz hoher Sprachmotivation verwehrt, wobei SuS in parallelen Bildungsgängen (CTA, ITA, PhyTA) trotz nicht durchgängiger Belegung in Naturwissenschaften in den abgebenden OS in den Bildungsgängen zugelassen werden. In anderen Bundesländern wird ebenso verfahren (SH).</p>
<p>(2) In besonderen Fällen kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 zulassen.</p>	<p>(2) Aus besonderen Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 zulassen.</p>	<p>Anpassung an Pilottext</p>	

<p>(3) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einen Abschluss besitzen, der in diesem Bildungsgang vermittelt wird, oder die die jeweilige Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.</p>	<p>(3) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einen Abschluss besitzen, der in diesem Bildungsgang vermittelt wird, oder jene, die eine Abschlussprüfung in einer zweijährigen Berufsfachschule mit einer vergleichbaren Fachrichtung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.</p>	<p>Ziel ist es, mit der Regelung zu verhindern, dass sich SuS mit dem Abschluss der ZHH im Anschluss für die BFS für Assist. mit dem Schwerpunkt kaufm. Assist. bewerben.</p> <p>Ist die Formulierung mit anderen Regelungen, wie z.B. der Berufswahlfreiheit rechtlich kompatibel?</p> <p>In der vorgeschlagenen Form gibt es keine rechtlichen Bedenken gegen diese Formulierung. Lediglich wenn die Ausschlussformel unverhältnismäßig weit wäre (was hier nicht der Fall ist) gäbe es rechtliche Bedenken.</p>	<p><u>Bremer Rat für Integration:</u> Der Bremer Rat für Integration ist der Meinung, dass die Senatorin für Bildung aus besonderen Gründen Ausnahmen zuzulassen sollte.</p> <p><u>ZEB:</u> Der ZEB bittet darum, auch hier eine Regelung einzuführen, dass „aus besonderen Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber entgegen Vorliegen der Gründe aus (3) zulassen kann</p> <p><u>Antwort SKB:</u> Es gilt der Grundsatz, dass bereits einmal erworbene Abschlüsse nicht wiederholt werden können. Eine Ausnahmeregelung in Bezug auf Abs. 3 widerspricht dieser Regelung.</p>
<p>(4) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluss nach Absatz 1 Nummer 1 verfügen, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren nach § 7 erbracht.</p>	<p>(4) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluss nach Absatz 1 Nummer 1 verfügen, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren nach § 7 erbracht.</p>		

<p>§ 7 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache</p> <p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt, an welchen Schulen ein Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache durchgeführt wird und setzt den Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern für Deutsch. Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 8 Absatz 1 bestimmten Termin durchgeführt.</p>	<p>§ 7 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache</p> <p>(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt, an welchen Schulen ein Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache durchgeführt wird und setzt den Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern für Deutsch. Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 8 Absatz 1 bestimmten Termin durchgeführt.</p>		
<p>(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch die schriftliche Nacherzählung eines Textes und ein Gespräch überprüft. Die Zeit für die Anfertigung der Nacherzählung beträgt 90 Minuten. Das Gespräch wird vor dem Zulassungsausschuss geführt; es dauert in der Regel 10 Minuten. Die schriftliche Nacherzählung und das Gespräch müssen erkennen lassen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage sein wird, dem Unterricht in dem angestrebten Bildungsgang zu folgen.</p>	<p>(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch eine Feststellungsprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, nachgewiesen. Beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden. Die Zeit für den schriftlichen Teil beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten, für den mündlichen Teil mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Die Sprachfeststellungsprüfung muss mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.</p>	<p>A2 = Grundlegende Kenntnisse → für eine erfolgreiche Absolvierung eines BG der BFS Assistenten sind mindestens Kenntnisse auf Niveau B1 (Fortgeschrittene Sprachverwendung) erforderlich. Definition des GER Niveaus B1:</p> <p><i>„Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.“</i></p>	<p>Bremer Rat für Integration: Der Bremer Rat für Integration stellt fest, dass aktuell zu wenig auf die besonderen Bedürfnisse von Schülern mit Migrationshintergrund eingegangen wird. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass B1 unbedingt erforderlich ist. Damit die Schüler auf diesem Sprachniveau aber nicht scheitern, müssen Lehrkräfte in viel stärkerem Umfang sprachsensibel vorgehen: Schwierige oder besonders prüfungsrelevante Texte sollten im Unterricht besprochen und Schlüsselworte erklärt werden.</p>

			<p>bei der Auswahl von Texten, insbesondere aber bei der Formulierung von Testfragen vorzugehen.</p> <p>Auf Klausuren sollte methodisch vorbereitet werden: Fragestellungen formulieren, mögliche Lösungen formulieren. Missverständliche Formulierungen bei Prüfungsfragen vermieden werden. Prinzipien der einfachen Sprache sollen angewendet werden.</p> <p><u>Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands:</u> Zusätzlichen Klarstellungsbedarf sieht der CGB beim vorgesehenen Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache. In der vorgeschlagenen Neufassung des § 7 Abs. 2 wird festgelegt, dass die Sprachfeststellungsprüfung mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen muss. Kenntnisse auf dem Niveau B1 sind nach Auffassung des DGB jedoch vielfach nicht ausreichend, um einem Unterricht folgen zu können, der in besonderem Maße die Kenntnisse und Beherrschung beruflicher Fachbegriffe voraussetzt. Der CGB schlägt daher vor, im Absatz 2 analog der derzeitigen Regelung zusätzlich die Forderung aufzunehmen, dass die</p>
--	--	--	--

			<p>Bewerberin bzw. der Bewerber im Rahmen der Feststellungsprüfung nachweisen muss, dass sie bzw. er in der Lage ist, dem Unterricht in dem angestrebten Bildungsgang folgen zu können.</p> <p><u>ZEB:</u> Der ZEB ist der Meinung, dass für den Großteil der Bildungsgänge B1 nicht ausreicht, im Zuge einer guten und zügigen Ausbildung von Bewerbern mit nicht deutscher Herkunftssprache sollte aber B1 als Eingangsvoraussetzung beibehalten werden.</p> <p>Der ZEB fordert sie Senatorin für Kinder und Bildung auf, gemeinsam mit den Schulen, umgehend Konzepte und Programme zu entwickeln, bzw. vorhandene Programme zu verbessern, die es den Schülern ermöglicht, die Deutschkenntnisse parallel zur Ausbildung deutlich zu verbessern.</p> <p>Dies sollte an der Schule und im Einklang mit der Teilnahme am Unterricht möglich sein.</p> <p>Des Weiteren fordern wir, dass Lehrkräfte strikt angehalten werden, Sprachensibel bei der Auswahl von Texten, insbesondere aber bei der Formulierung von Testfragen vorzugehen.</p> <p><u>Antwort SKB:</u> Das Niveau B1 ermöglicht den SuS seiner</p>
--	--	--	---

			<p>Definition nach grundsätzlich dem Unterricht folgen zu können. Der Forderung nach Bemühungen der SKB um weitere Sprachförderung wurde dennoch nachgekommen. Ab sofort ist es möglich, dass auch SuS in berufsqualifizierenden vollschulischen Bildungsgängen an zusätzlichen Sprachförderkursen teilnehmen können. Insofern besteht hier die gute Möglichkeit der sprachlichen Weiterentwicklung als Ergänzungsangebot zum Berufsschulunterricht.</p>
<p>(3) Die schriftliche Arbeit ist von beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur eine oder einer der beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu der Überzeugung, dass mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.</p>	<p>(3) Die schriftliche Arbeit ist von zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur eine oder einer der beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu der Überzeugung, dass mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.</p>	<p>Klarstellung</p>	
<p>(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und des Gesprächs stellt der Zulassungsausschuss fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden kann.</p>	<p>(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung stellt der Zulassungsausschuss fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden kann.</p>	<p>Anpassung an Formulierung des Pilottextes</p>	

Anlage 1 – Synopse VO BFS Assistenten

<p>(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie oder er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag gestatten, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass sie oder er die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen wird.</p>	<p>(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie oder er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag gestatten, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass sie oder er die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen wird.</p>		
<p>(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängenden Vorgänge sind Niederschriften anzufertigen.</p>	<p>(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängenden Vorgänge sind Niederschriften anzufertigen.</p>		
	<p>(7) Die Sprachfeststellungsprüfung entfällt bei Nachweis an anderer Stelle erworbener Zertifikate auf mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.</p>	<p>Anpassung an die Regelung in §7 (2)</p>	
<p>§ 8 Zulassung (1) Der Antrag auf Zulassung ist unter Angabe des gewünschten Bildungsgangs bei der Schule bis zum 1. März eines jeden Jahres einzureichen. Mit dem Antrag ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 nachzuweisen sowie eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein Ablehnungsgrund nach § 6 Absatz 3 vorliegt.</p>	<p>§ 8 Zulassung (1) Der Antrag auf Zulassung ist unter Angabe des gewünschten Bildungsgangs bei der Schule bis zum 1. März eines jeden Jahres einzureichen. Mit dem Antrag ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 nachzuweisen sowie eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein Ablehnungsgrund nach § 6 Absatz 3 vorliegt.</p>		
<p>(2) Über die Zulassung entscheidet die Schule. Wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise und die Erklärung</p>	<p>(2) Über die Zulassung entscheidet die Schule. Wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise und die Erklärung noch nicht vorliegen, wird die Zulassung</p>	<p>Im Nachgang zur Erarbeitung der VO soll gemeinsam mit den Schulen eine Handlungshilfe erarbeitet werden, in der auch</p>	

Anlage 1 – Synopse VO BFS Assistenten

<p>noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass diese spätestens bis zum Beginn des Unterrichts vorgelegt werden.</p>	<p>unter der Bedingung ausgesprochen, dass diese spätestens bis sieben Tage nach Beginn der Sommerferien vorgelegt werden.</p>	<p>die Zusammenhänge mit der AufnahmeVO, der VersetzungsVO und der ZeugnisVO verständlich gemacht werden.</p>	
<p>(3) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache sind auf die Wahlmöglichkeit nach § 4 Absatz 2 hinzuweisen. Wollen sie von der Wahlmöglichkeit Gebrauch machen, teilen sie dies im Antrag auf Zulassung mit.</p>	<p>(3) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache sind auf die Wahlmöglichkeit nach § 4 Absatz 2 hinzuweisen. Wollen sie von der Wahlmöglichkeit Gebrauch machen, teilen sie dies im Antrag auf Zulassung mit.</p>		
	<p>§ 9 Wechsel des Bildungsganges (1) Ein Wechsel des Bildungsganges innerhalb der Berufsfachschule für Assistenten ist einmal möglich und der Senatorin für Kinder und Bildung von der Schule mitzuteilen.</p>	<p>Neuregelung, um das „Bildungsgang-Hopping“ zu verhindern, auch im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebots. Ein Wechsel des Bildungsganges ist nur über einen Sonderantrag möglich.</p>	<p><u>Deputierte des Ausschusses für berufliche Bildung:</u> Der Ausschuss für berufliche Bildung spricht sich dafür aus, <i>einen</i> regulären Wechsel für die SuS zu ermöglichen.</p> <p><u>SZ Utbremen:</u> Das SZ Utbremen schließt sich der Meinung der Deputierten des Ausschusses für berufliche Bildung bzgl. <i>eines</i> regulären Wechsels an.</p> <p><u>Die Unternehmensverbände im Land Bremen e.V.:</u> Die Neufassung sieht in § 9 vor, dass ein Wechsel des Bildungsganges innerhalb der Berufsfachschule für Assistenten nicht möglich ist. Durch diese Neuregelung soll das „Bildungsgang-Hopping“ und ein zu langer Verbleib in einem Bildungsgang verhindert werden.</p> <p>Die Unternehmensverbände sprechen sich entgegen des Vorschlags in der Neufassung für einen einmaligen Wechsel</p>

			<p>des Bildungsganges aus, da die Fachrichtungen der Berufsfachschule für Assistenten inhaltlich und auch hinsichtlich der Berufspraxis teilweise stark voneinander abweichen. Der Wechsel in eine neue Fachrichtung kann für die Schülerinnen und Schüler eine Alternative darstellen, die durchaus zu einem erfolgreichen Berufsabschluss führen kann und daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden sollte.</p> <p><u>Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands:</u> Die vorgesehene Erschwernis eines Wechsels zwischen Bildungsgängen wird vom CGB für sinnvoll erachtet und unterstützt.</p> <p><u>ZEB:</u> Der ZEB unterstützt den Vorschlag des Ausschusses für berufliche Bildung.</p> <p><u>Personalrat-Schulen:</u> Ein Wechsel zwischen den Bildungsgängen sollte grundsätzlich einmal möglich sein. Es ist nicht zu erwarten, dass junge SuS schon so viel berufliche (oder Lebenserfahrung) Vorerfahrungen haben, um eine langfristige Entscheidung über ihre berufliche Entwicklung abzugeben.</p> <p><u>Antwort SKB:</u> Die Anmerkungen des Ausschusses für berufliche Bildung, des SZ</p>
--	--	--	---

			<p>Utbremen, des CGB, des ZEB, des PR-Schulen und der Unternehmensverbände werden angenommen. Der Wechsel sollte von den Schulen an das Referat gemeldet werden.</p>
	<p>(2) Aus besonderen Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, kann die Senatorin für Kinder und Bildung einer Schülerin oder einem Schüler unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von Absatz 1 einen zweiten Wechsel des Bildungsganges genehmigen.</p>	<p>Regelungen für diejenigen Fälle in der eine Verkettung unglücklicher Umstände eine Härte bedeuten würde, die nicht angemessen ist.</p>	<p><u>ZEB:</u> Wäre „in begründeten Fällen“ ein Kompromiss? Der ZEB sieht hier aber die Aufnehmende Schule als die Stelle, die über eine berechnigte Begründung entscheiden sollte.</p> <p><u>Antwort SKB:</u> Im Hinblick auf eine allgemein gute Verständlichkeit der Verordnungstexte und dem daher stets ähnlich zu wählenden Wortlaut sollte die Formulierung „aus besonderen Gründen“ beibehalten werden.</p> <p>Die SKB ist als Fachaufsicht für die Entscheidung in Sonderfällen zuständig. Die Stellungnahme der aufnehmenden Schule wird dabei immer eingeholt und angemessen berücksichtigt.</p>

Teil 2 Prüfung

§ 9 Allgemeines

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem praktischen, einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; eine Projektprüfung kann Teil der Prüfung sein. Auf die mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.

§ 10 Allgemeines

(1) Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen ~~und~~ einem praktischen ~~und einem mündlichen Teil~~. Beide Teile werden in einer gemeinsamen Fallbeschreibung miteinander verknüpft und orientieren sich an vollständigen, betrieblichen Handlungen. ~~Auf die mündliche Prüfung kann in den Lernfeldern verzichtet werden, in denen sie zur Ermittlung der Endnote nicht mehr erforderlich ist.~~ Beide Teile der Prüfung können sich auf die Fächer und Lernfelder nach §13 Absatz 1 erstrecken. Politische Inhalte sind Teil der schriftlichen Prüfung.

Formulierung aus der KMK-Rahmenvereinbarung Punkt 7.1 übernommen. Mit dieser Neuregelung wird eine Anpassung an die Regelungen in anderen Bundesländern vorgenommen und damit die Vergleichbarkeit der Assistentenausbildungen in den Bundesländern erhöht.

Ob Politik ein eigenständiges, zentrales Prüfungsfach sein soll, wurde in der AG mit den Schulen lang und kontrovers diskutiert, am Ende aber einstimmig verworfen. Insbesondere die Pflicht der sinnvollen Verknüpfung politischer mit den beruflichen Inhalten, die so gefördert wird, wurde von den Mitgliedern der AG letztlich als höherwertig hervorgehoben.

Die Unternehmensverbände im Land Bremen e.V.:

Die Ausbildung soll nach § 10 mit einer schriftlichen und praktischen, inhaltlich zusammenhängenden an betriebliche Handlungen orientierten Prüfung abgeschlossen werden. Die Formulierung orientiert sich damit an der KMK-Rahmenvereinbarung und erhöht somit die Vergleichbarkeit der Assistentenausbildung in den Bundesländern.

Die Unternehmensverbände sprechen sich für eine Verschlinkung der Prüfungsabläufe aus, um die Transparenz der Assistentenausbildung zu erhöhen und die Erstellung der Prüfungen innerhalb des Bundeslandes zu vereinfachen.

Personalrat-Schulen:

Politik sollte ein eigenständiges Prüfungsfach bleiben, analog zum dualen System. Es gibt zwar die Pflicht, der sinnvollen Verknüpfung von politischen mit beruflichen Inhalten, aber darüber hinaus würde die Wichtigkeit von politischer Bildung stark eingeschränkt.

Antwort SKB:

Die Wissenschaft hat belegt, dass alle Inhalte, die in einem praktischen Bezug zur täglichen Arbeits- und

			<p>Lebenswelt stehen, deutlich besser verknüpft werden, als jene, die gesondert und ohne Bezug zur Tätigkeit oder der individuellen Lebenswirklichkeit stehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass durch eine Integration in den Lernfeldunterricht eine Stärkung der politischen Bildung und die Wahrnehmung der Bedeutung politischer Themen für das eigene Leben stattfindet.</p>
	<p>(2) Schulen mit gleichem Bildungsgang und gleichem Schwerpunkt erstellen gemeinsame Prüfungen.</p>		<p><u>Magistrat Bremerhaven:</u> - Hierbei handelt es sich um eine durchaus sinnvolle Neuerung. Gleichwohl erscheint es notwendig, eine längere Übergangszeit einzuplanen, da u. a. die Übungsfirmen und die Softwarelösungen angepasst werden müssen. Die jeweiligen kommunalen Schulträger sollten ferner Entlastungsstunden für die an den Planungen beteiligten Kolleginnen und Kollegen berücksichtigen.</p> <p><u>Antwort SKB:</u> Mit der Übergangsregelung in § 28 Abs. 1 wird dem Hinweis Rechnung getragen.</p> <p>- Ist es rechtskonform, dass Inhalte aus dem Berufsübergrei-</p>

			<p>fenden Lernbereich (hier Politik) in den Berufsbezogenen Lernbereich einfließen (obwohl die Vornote sich nur auf den Berufsbezogenen Lernbereich erstreckt)?</p> <p><u>Antwort SKB:</u> Die rechtsförmliche Prüfung hat diese Regelung nicht beanstandet.</p> <p>Nach dem Lernfeldprinzip werden möglichst viele Inhalte verknüpft unterrichtet und geprüft.</p>
<p>§ 10 Abnahme der Prüfung Die Prüfung wird von den öffentlichen Schulen im Lande Bremen, die einen Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten eingerichtet haben, durchgeführt.</p>	<p>§ 11 Abnahme der Prüfung Die Prüfung wird von den öffentlichen Schulen im Lande Bremen, die einen Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten eingerichtet haben, durchgeführt.</p>		
<p>§ 11 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse (1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an: 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiterin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiter oder die für den</p>	<p>§ 12 Prüfungsausschuss und Teilprüfungsausschüsse (1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an: 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiterin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiter oder die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den</p>		

Anlage 1 – Synopse VO BFS Assistenten

<p>Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule,</p> <p>3. die Fachlehrerinnen und die Fachlehrer, die in den Prüfungsfächern unterrichtet haben,</p> <p>Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.</p>	<p>Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule,</p> <p>3. die Fachlehrerinnen und die Fachlehrer, die in den für die Prüfung schwerpunktmäßig relevanten Lernfeldern unterrichtet haben.</p> <p>Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.</p>	<p>Anpassung an Lernfeldbegrifflichkeiten</p>	
<p>(2) Zur Durchführung der Prüfung in den Fächern der praktischen und der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Teilprüfungsausschüsse können außerdem zur Durchführung der Kolloquien nach § 20 Absatz 6 gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, 2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem Prüfungsfach unterrichtet hat und 3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer. <p>Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder eine von ihm benannte Vertreterin oder ein von ihm benannter Vertreter. Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Gleiche gilt für die Vertreterinnen oder Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer</p>	<p>(2) Zur Durchführung der Teilprüfungen praktischen und der mündlichen Prüfung können Teilprüfungsausschüsse gebildet werden. Teilprüfungsausschüsse können außerdem zur Durchführung der Kolloquien nach § 22 Absatz 6 gebildet werden. Den Teilprüfungsausschüssen gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, 2. eine Fachlehrerin oder ein Fachlehrer, die oder der in dem für die Prüfung schwerpunktmäßig relevanten Lernfeld oder Fach unterrichtet hat, 3. eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer. <p>Den Vorsitz hat das Mitglied nach Nummer 1 oder eine von ihm benannte Vertreterin oder ein von ihm benannter Vertreter. Die Mitglieder nach Nummer 2 und 3 werden von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Gleiche gilt für die</p>	<p>Da es lediglich eine zusammenhängende Prüfung gibt, ist die Einsetzung von Teilprüfungsausschüssen nicht mehr nötig und kann daher hier entfallen.</p>	

<p>Verhinderung.</p>	<p>Vertreterinnen oder Vertreter der genannten Mitglieder eines Teilprüfungsausschusses im Falle ihrer Verhinderung.</p>		
<p>(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Teilprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.</p>	<p>(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend ist. Die Teilprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.</p>	<p>Anpassung an Pilottext.</p>	
<p>(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.</p>	<p>(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Teilprüfungsausschüsse Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.</p>	<p>Streichungen, da Teilprüfungsausschüsse nicht mehr nötig sind.</p>	
<p>(5) Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.</p>	<p>(4) Der Prüfungsausschuss und die Teilprüfungsausschüsse verabreden vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.</p>		
<p>(6) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.</p>	<p>(5) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung.</p>		

<p>§ 12 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung</p> <p>(1) Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des letzten Ausbildungsjahres. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 13 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung</p> <p>(1) Gegenstand der Prüfung können alle Fächer und alle bis zur Prüfung abgeschlossenen Lernfelder beider Ausbildungsjahre sein. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>SKB an Schulen: Ist es gewollt, die Prüfungsinhalte nur auf das erste Jahr zu beschränken?</p> <p>Antwort der Schulen: Explizit nicht gewollt. Dies schränkt den Handlungsspielraum für die Erstellung der Prüfungsaufgaben stark ein.</p> <p><u>SKB:</u> Ist es möglich auch die Inhalte des 1. Ausbildungsjahres für die Abschlussprüfungen zu verwenden? (Kein Konflikt mit ZeugnisVO?)</p> <p><u>Antwort SKB:</u> Die Ausweitung auf beide Ausbildungsjahre ist rechtlich möglich, es sollte aber zu Beginn der Ausbildung ein Hinweis an die SuS erfolgen.</p>	<p><u>LAB:</u> Der LAB befürwortet die Regelung „Gegenstand der Prüfung können alle Lernfelder und Fächer beider Ausbildungsjahre sein.“</p> <p><u>Magistrat Bremerhaven:</u> Diese Veränderung wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p><u>dbb - beamtenbund und tarifunion (landesbund bremen):</u> Der dbb bremen geht davon aus, dass die Lernfelder und Fächer, so diese in beiden Ausbildungsjahren gelehrt werden aufeinander aufbauen und damit für die Erstellung der Prüfungsaufgaben das Hauptaugenmerk auf das zweite Ausbildungsjahr gerichtet wird. Sollten Prüfungsaufgaben sich auf Lernfelder und/oder Fächer des ersten Ausbildungsjahres beziehen, sollten die Schülerin und der Schüler darauf rechtzeitig hinweisen werden.</p> <p><u>Antwort SKB:</u> Die Schülerinnen und Schüler erhalten verordnungsgemäß rechtzeitig Kenntnis von den prüfungsrelevanten Lernfeldern.</p>
---	--	--	--

<p>(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für alle Teile der Prüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit.</p>	<p>(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für alle Teile der Prüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit.</p>		
<p>(3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 26 und 27 bekannt zu geben.</p>	<p>(3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 24 und 25 bekannt zu geben.</p>		
<p>§ 13 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung (1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 14 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung (1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung durch Nachteilsausgleiche zu berücksichtigen.</p>	<p>Anpassung an Pilottext</p>	
<p>(2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.</p>	<p>(2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.</p>		
<p>(3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.</p>	<p>(3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.</p>		

<p>(4) Als geeignete Maßnahmen kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.</p>	<p>(4) Als geeignete Maßnahmen kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.</p>		
<p>§ 14 Zulassung zur Prüfung</p> <p>(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler des jeweiligen Bildungsgangs ist.</p>	<p>§ 15 Zulassung zur Prüfung</p> <p>(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler des jeweiligen Bildungsgangs ist, 2. kein mit „ungenügend“ abgeschlossenes Fach oder Lernfeld im zweiten Ausbildungsjahr hat, 3. einen Notendurchschnitt nach Absatz 2 von 4,0 oder besser aufweist und 4. erfolgreich am Praktikum nach § 5 teilgenommen hat. <p>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>	<p>Diese Veränderung hat das Ziel zu verhindern, dass sich die SuS nur auf das Bestehen des Prüfungsblocks konzentrieren und die Noten der bisherigen Leistungen in den Lernfeldern oder Fächern keine Bedeutung für die Zulassungsentscheidung haben. Dies hat sich nach Wahrnehmung der Schulen bisher negativ auf das Leistungsverhalten der SuS ausgewirkt. Daher wünschen die Schulen eine Anpassung.</p> <p>SKB an AG: Ist diese Regelung zu streng?</p> <p>AG: in dieser Form sind durchaus ausgleichbare Minderleistungen (mangelhaft) möglich. Die SuS sind mit dieser Regelung generell aber dazu aufgefordert, kontinuierliche Leistungen im Unterricht zu bringen.</p> <p>Im Termin mit den Schulen am 08.02.2018 wurde Nr. 2 um die Ergänzung „im zweiten Ausbildungsjahr“ konkretisiert, da SuS mit einem „ungenügend“ im ersten Ausbildungsjahr nach der VersetzungsVO zwar versetzt werden können, diese Note aber im weiteren Verlauf nicht mehr verbessern oder ausgleichen können und somit schon mit Beendigung des ersten Jahres eine Nichtzulassung zur Prüfung gesetzt wäre.</p> <p>Hinweis: Im dualen System gibt es keine Notenregelungen, die zu einer Nichtzulassung führen würden.</p>	<p><u>dbb - beamtenbund und tarifunion (landesbund bremen):</u> Der dbb bremen begrüßt die Neuregelung über die Zulassung zur Prüfung und sieht in der Einbeziehung der Noten der bisherigen Leistungen zur Zulassungsentscheidung den richtigen Weg das Leistungsverhalten zu fördern.</p> <p><u>Die Unternehmensverbände im Land Bremen e.V.:</u> Hervorzuheben ist, dass in § 15 aufgenommen wurde, die Vornoten im zweiten Ausbildungsjahr über die Prüfungszulassung entscheiden zu lassen. In § 22 schlägt die Neufassung vor, die Vornoten sowie die eigentliche Prüfung im Verhältnis 2/3 zu 1/3 zu gewichten.</p> <p>Die Unternehmensverbände befürworten diese Anpassung, da die Schülerinnen und Schüler aufgrund dieser Regelung dazu aufgefordert sind, kontinuierliche Leistungen zu erbringen und nicht nur für die Prüfung zu lernen.</p>

<p>(2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer ohne Erfolg am Praktikum nach § 5 teilgenommen hat oder wer in einem Unterrichtsfach des fachpraktischen Bereichs die Vornote „ungenügend“ oder den Vermerk „nicht beurteilbar“ erhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>	<p>(2) Zur Ermittlung der Durchschnittsnote werden die Noten der abgeschlossenen Lernfelder und Fächer entsprechend ihres Stundenumfangs gemäß der Stundentafel gewichtet.</p>	<p>Diese Regelung ist eine einfache Möglichkeit die zeitlichen Unterschiede in den Lernfeldern auch in der Note zu berücksichtigen. Die dafür nötige Excel-Tabelle wurde bereits von einem AG-Mitglied erstellt und den anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Nachdem die VO in Kraft getreten ist, wird die SKB mit der AG eine Handlungshilfe zur VO erarbeiten, in der alle bisher erarbeiteten Erleichterungen einfließen.</p>	
<p>(3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung wird in der ersten Prüfungskonferenz nach § 17 getroffen und der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mitgeteilt.</p>	<p>(3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung wird in der ersten Prüfungskonferenz nach § 18 getroffen und der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mitgeteilt.</p>		
<p>§ 15 Festlegungen zur praktischen und schriftlichen Prüfung</p> <p>(1) Spätestens zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres legt die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit der Schule fest,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welche zwei Fächer des fachpraktischen Bereichs praktische Prüfungsfächer werden sollen, 2. ob an die Stelle der praktischen Prüfung in einem Unterrichtsfach nach § 18 Absatz 2 für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine Projektprüfung nach § 20 treten soll, 3. welche drei den Bildungsgang kennzeichnenden Unterrichtsfächer schriftliche Prüfungsfächer nach § 19 Absatz 1 werden sollen, 	<p>§ 16 Festlegungen zur schriftlichen und praktischen Prüfung</p> <p>(1) Spätestens zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres legt die Senatorin für Kinder und Bildung auf Vorschlag mit der Schule fest, aus welchen vier Lernfeldern und Fächern sich der schriftliche und der praktische Teil der Prüfung zusammensetzen sollen. Schulen mit gleichem Bildungsgang und gleichem Schwerpunkt einigen sich auf die gleichen vier Lernfelder und Fächer.</p> <p>2. ob an die Stelle der praktischen Prüfung in einem Lernfeld nach § 21 Absatz 2 für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine Projektprüfung nach § 23 treten soll,</p> <p>3. in welchen drei den Bildungsgang kennzeichnenden Lernfelder schriftliche Prüfungen nach § 22 Absatz 1 durchgeführt werden sollen,</p>	<p>Lernfeld-Prüfungen müssen durch mehrere Hände. Dies verzögert den Begutachtungsprozess erheblich.</p> <p>Schulen in Sitzung am 08.02.2018: Ja, aber die Begutachtung durch die einzelnen Fachgutachter kann parallel erfolgen und muss nicht unbedingt nacheinander erfolgen. Das von 22-FB aufgeworfene Problem macht aber deutlich, dass der Begutachtungsprozess verändert werden muss. Vorschlag: Haupt- und Nebengutachter. Nur der Hauptgutachter verhandelt Nachbesserungsvorschläge mit den Erstellern der Prüfung.</p> <p>Eine Einschränkung der Lernfächer und Fächer soll den SuS eine angemessene</p>	

<p>4. ob an die Stelle der schriftlichen Prüfung in einem den Bildungsgang kennzeichnenden Unterrichtsfach nach § 19 Absatz 2 für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine Projektprüfung nach § 20 treten soll.</p>	<p>4. ob an die Stelle der schriftlichen Prüfung in einem den Bildungsgang kennzeichnenden Lernfeld nach § 22 Absatz 2 für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine Projektprüfung nach § 23 treten soll</p>	<p>Eingrenzung ihrer Lernbemühungen ermöglichen. Die AG befürwortet diese Eingrenzung.</p>	
<p>(2) Die Entscheidungen über die Festlegungen zur Prüfung werden den Prüflingen unverzüglich zur Kenntnis gegeben.</p>	<p>(2) Die Entscheidungen über die Festlegungen zur Prüfung werden den Prüflingen unverzüglich zur Kenntnis gegeben.</p>		
<p>§ 16 Vornoten der Prüfungsfächer Die Vornoten der Prüfungsfächer ergeben sich aus den Leistungen im Bildungsgang in den Prüfungsfächern nach § 12 Absatz 1 unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr.</p>	<p>§ 17 Vornote der Prüfungsfächer Die Vornote der Prüfungslernfelder und Fächer ergibt sich aus den Leistungen im Bildungsgang in den Lernfeldern und Fächern nach § 13 Absatz 1. unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr. Die Vornote wird aus den nach Stundenumfang gewichteten Endnoten aller abgeschlossenen Lernfelder und der jeweils letzten Note aller Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs gebildet. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma geschnitten.</p>	<p>Orientierung an hessischer Regelung</p> <p>Ist es möglich, die Vornoten im Abschlusszeugnis aus den Lernfeldern/Fächern beider Schuljahre zu bilden oder dürfen hierfür nur die Noten des zweiten Jahres genutzt werden?</p> <p>Antwort: Es können in den einzelnen BildungsgangVOs auch von der (allgemeinen) ZeugnisVO abweichende Spezialregelungen verankert werden. Sie können also eine „Vornote“ auch aus den Gesamtleitungen von mehreren Schuljahren bilden. Dasselbe passiert auch bei den Abiturnoten.</p>	<p><u>SZ Utbremen:</u> Vorschlag S. 2: „Die Vornote wird aus den nach Stundenumfang gewichteten Endnoten aller Lernfelder und der jeweiligen <i>Endnote</i> aller Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs gebildet.“</p> <p><u>Magistrat Bremerhaven:</u> Der Entwurf geht davon aus, dass sich die Vornote aus den Leistungen in allen Lernfeldern nach § 13 zusammensetzt. Noch nicht unterrichtete LF können nicht in die Vornote eingehen.</p> <p>Empfehlung: Die Vornote ergibt sich aus den Leistungen aller bis zum Zeitpunkt der 1. Prüfungskonferenz unterrichteten Lernfelder.</p> <p><u>Antwort SKB:</u> Der Hinweis wurde aufgenommen.</p>

<p>§ 17 Erste Prüfungskonferenz</p> <p>(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils tritt der Prüfungsausschuss zur ersten Prüfungskonferenz zusammen.</p>	<p>§ 18 Erste Prüfungskonferenz</p> <p>(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils tritt der Prüfungsausschuss zur ersten Prüfungskonferenz zusammen.</p>		
	<p>(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornote.</p>	<p>Es gibt nur noch eine Vornote, die als Dezimalzahl mit einer Stelle nach dem Komma angegeben wird.</p>	
<p>(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die in den Fächern unterrichtet haben, die Vornoten aller Fächer des fachpraktischen Bereichs sowie die Vornoten der Fächer der schriftlichen Prüfung.</p>	<p>(3) Auf der Grundlage der Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung.</p>		
<p>(3) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils werden dem Prüfling die Vornoten der Fächer der praktischen und der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.</p>	<p>(4) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils wird dem Prüfling die Vornote mitgeteilt.</p>		
<p>§ 18 Praktische Prüfung</p> <p>(1) Die praktische Prüfung erstreckt sich auf die nach § 15 festgelegten Fächer. Die Zeit für die praktische Prüfung beträgt</p> <p>1. in den Bildungsgängen zur technischen Assistentin/zum technischen Assistenten mindestens 8 Stunden, höchstens jedoch 18 Stunden,</p>	<p>§ 19 Praktische Durchführung der Prüfung</p> <p>(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die nach den §§ 13 und 16 festgelegten Lernfelder und Fächer. Der Umfang der praktischen Prüfung beträgt mindestens 4 Zeitstunden. Der Umfang der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 8 Zeitstunden.</p>	<p>Regelung an KMK-Rahmenvereinbarung (Punkt 7) angepasst. Eine längere Prüfungsdauer ist möglich, wird aber nicht vorgegeben. In der KMK-Rahmenvereinbarung werden die Zahlen nicht ausgeschrieben.</p>	<p><u>Magistrat Bremerhaven:</u> Eine Prüfungszeit von 12 Stunden erscheint angemessen, wenn Lernfelder aus 2 Jahren genommen werden können (siehe oben § 13).</p>

Anlage 1 – Synopse VO BFS Assistenten

<p>2. in den Bildungsgängen zur kaufmännischen Assistentin/ zum kaufmännischen Assistenten mindestens 8 Stunden, höchstens jedoch 12 Stunden.</p>	<p>1. in den Bildungsgängen zur technischen Assistentin/zum technischen Assistenten mindestens 8 Stunden, höchstens jedoch 18 Stunden;</p> <p>2. in den Bildungsgängen zur kaufmännischen Assistentin/ zum kaufmännischen Assistenten mindestens 8 Stunden, höchstens jedoch 12 Stunden.</p>	<p>Die Sonderregelungen für einzelne Schwerpunkte sind nach KMK-Rahmenvereinbarung nicht vorgesehen und tauchen daher im neuen VO-Text nicht mehr auf.</p>	
<p>(2) An die Stelle der praktischen Prüfung in einem Unterrichtsfach des berufsbezogenen Lernbereichs kann für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine Projektprüfung nach § 20 treten.</p>	<p>(2) An die Stelle der praktischen Prüfung in einem Lernfeld kann für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine Projektprüfung nach § 21 treten.</p>	<p>Diese Regelung ist aufgrund der neuen, an die KMK- angepasste Prüfungsregelung, nicht mehr nötig. Die Schulen befürworten die Vereinfachung des Prüfungsverfahrens.</p>	
<p>(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der Senatorin für Kinder und Bildung spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung für jedes Fach zwei Aufgabenvorschläge mit Angabe der Bearbeitungsdauer in einem versiegelten Umschlag vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehört die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine genaue Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus diesen Vorschlägen wählt die Senatorin für Kinder und Bildung jeweils eine Prüfungsaufgabe aus. Wenn ihr Aufgaben ungeeignet oder änderungsbedürftig erscheinen, kann sie neue Vorschläge anfordern.</p>	<p>(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der Senatorin für Kinder und Bildung spätestens bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres des zweiten Ausbildungsjahres zwei Prüfungsvorschläge mit jeweils einem schriftlichen und einem praktischen Teil in einem versiegelten Umschlag vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine genaue Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus diesen Vorschlägen wählt die Senatorin für Kinder und Bildung einen Prüfungsvorschlag aus. Wenn ihr die Prüfungsvorschläge teilweise oder ganz änderungsbedürftig oder ungeeignet erscheinen, kann sie neue Prüfungsvorschläge anfordern.</p>	<p>In der Sitzung am 11.12.2017 haben sich die Schulen geschlossen dafür ausgesprochen, dass die Prüfungsvorschläge zwecks Entzerrung früher eingereicht werden müssen.</p>	

Anlage 1 – Synopse VO BFS Assistenten

<p>(4) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben den Prüflingen nicht vor der Prüfung bekannt werden.</p>	<p>(3) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben den Prüflingen nicht vor der Prüfung bekannt werden.</p>		
<p>(5) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekanntgegeben und beigefügte Texte gelesen worden sind.</p>	<p>(4) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekanntgegeben und beigefügte Texte gelesen worden sind.</p>		
<p>(6) Die praktische Prüfung findet unter Aufsicht statt.</p>	<p>(5) Die praktische Prüfung findet unter Aufsicht statt.</p>		
<p>(7) Die Prüfungsarbeiten werden vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 oder vom Mitglied des Teilprüfungsausschusses nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jedes Prüfungsfach eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder Korreferenten. Diese oder dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>	<p>(6) Die Prüfungsarbeiten werden vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 oder vom Mitglied des Teilprüfungsausschusses nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jeden Prüfungsteil eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder Korreferenten. Diese oder dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>	<p>Teilprüfungsausschüsse sind nötig, wenn mündlichen bzw. Projektprüfungen durchgeführt werden. Da durch die Anpassung an die Prüfungsregelungen in der KMK-Rahmenvereinbarungen keine mündlichen bzw. Projektprüfungen mehr vorgesehen sind, werden auch die Teilprüfungsausschüsse nicht mehr benötigt.</p>	
<p>§ 19 Schriftliche Prüfung (1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf das Fach Politik und auf drei den Bildungsgang kennzeichnende Fächer. Die Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt</p>	<p>§ 21 Schriftliche Prüfung (1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf drei den Bildungsgang kennzeichnende Lernfelder. Die Zeit für die Bear-</p>	<p>Die Regelungen zur schriftlichen Prüfung sind bereits in §20 festgelegt. Die Schulen haben sich nach eingehender Diskussion dazu entschlossen, politische und gesellschaftskundliche Inhalte in die</p>	

Anlage 1 – Synopse VO BFS Assistenten

<p>in jedem Fach mindestens 150 Minuten, höchstens jedoch 180 Minuten.</p>	<p>beitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben beträgt jeweils 150 Minuten, höchstens jedoch 180 Minuten.</p>	<p>Lernfeldprüfungen zu integrieren. Die Ergänzung in §11 („Politische Inhalte sind Teil der schriftlichen Prüfung.“ soll sicherstellen, dass hierauf ein besonderes Augenmerk gerichtet wird.</p>	
<p>(2) An die Stelle der schriftlichen Prüfung in einem den Bildungsgang kennzeichnenden Unterrichtsfach des berufsbezogenen Lernbereichs kann für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine Projektprüfung nach § 20 treten.</p>	<p>(2) An die Stelle der schriftlichen Prüfung in einem den Bildungsgang kennzeichnenden Lernfeld kann für alle Prüflinge einer Lerngruppe eine Projektprüfung nach § 22 treten.</p>		
<p>(3) § 18 Absatz 3 bis 7 gilt für die schriftliche Prüfung entsprechend.</p>	<p>(3) § 20 Absatz 2 bis 6 gilt für die schriftliche Prüfung entsprechend.</p>		
<p>§ 20 Projektprüfung (1) Die Projektprüfung findet in einem den Bildungsgang kennzeichnenden Unterrichtsfach statt. In der Projektprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er eine Problemstellung der Praxis erfassen, beurteilen, lösen und darstellen kann.</p>	<p>§ 22 Projektprüfung (1) Die Projektprüfung findet in einem den Bildungsgang kennzeichnenden Lernfeld statt. In der Projektprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er eine Problemstellung der Praxis erfassen, beurteilen, lösen und darstellen kann.</p>	<p>Die KMK-Vereinbarung sieht keine Projektprüfungen vor. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die neue, zusammenhängende Prüfung (Fall-orientiert) den Kreis der vollständigen Handlung abbildet, so dass weitere Prüfungsformen, die dies abbilden können, nicht mehr nötig sind. Die Schulen befürworten dies und die damit verbundene Vereinfachung des Prüfungsverfahrens.</p>	
<p>(2) Die Projektprüfung kann als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Wird sie als Gruppenarbeit durchgeführt, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein.</p>	<p>(2) Die Projektprüfung kann als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt werden. Wird sie als Gruppenarbeit durchgeführt, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein. Es können Gruppen mit maximal drei Teilnehmerinnen und Teilnehmern gebildet werden.</p>		
<p>(3) Das Thema der Projektprüfung ergibt sich aus dem Unterricht in einem den Bildungsgang kennzeichnenden Fach. Es wird auf Vorschlag des Prüflings von den Fachlehrerinnen und</p>	<p>(3) Das Thema der Projektprüfung ergibt sich aus dem Unterricht in einem den Bildungsgang kennzeichnenden Lernfeld. Es wird auf Vorschlag des Prüflings von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern</p>		

Anlage 1 – Synopse VO BFS Assistenten

<p>Fachlehrern festgelegt und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt.</p>	<p>festgelegt und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt.</p>		
<p>(4) Die Projektprüfung besteht aus drei aufeinander bezogenen Teilen:</p> <p>1. Produkt.</p> <p>Das Produkt ist das Projektergebnis.</p> <p>2. Schriftliche Reflexion.</p> <p>Der Erarbeitungsprozess des Produktes wird in schriftlicher Form reflektiert. Wenn das Produkt keine Schriftform besitzt, muss die schriftliche Reflexion um eine Beschreibung des Produktes ergänzt werden. Beim Ersatz der schriftlichen Prüfung durch eine Projektprüfung kann auf die schriftliche Reflexion verzichtet werden, wenn diese Gegenstand des Kolloquiums ist.</p> <p>3. Kolloquium.</p> <p>Das Kolloquium hat eine mündliche Präsentation des Produktes zur Grundlage. Die Dauer der Präsentation beträgt 10 bis 15 Minuten. An die Präsentation schließt sich ein Fachgespräch an, das für jeden Prüfling einen zeitlichen Umfang von 10 bis 15 Minuten besitzt.</p>	<p>(4) Die Projektprüfung besteht aus drei aufeinander bezogenen Teilen:</p> <p>1. Produkt:</p> <p>Das Produkt ist das Projektergebnis.</p> <p>2. Schriftliche Reflexion:</p> <p>Der Erarbeitungsprozess des Produktes wird in schriftlicher Form reflektiert. Wenn das Produkt keine Schriftform besitzt, muss die schriftliche Reflexion um eine Beschreibung des Produktes ergänzt werden. Beim Ersatz der schriftlichen Prüfung durch eine Projektprüfung kann auf die schriftliche Reflexion verzichtet werden, wenn diese Gegenstand des Kolloquiums ist.</p> <p>3. Kolloquium:</p> <p>Das Kolloquium hat eine mündliche Präsentation des Produktes zur Grundlage. Die Dauer der Präsentation beträgt 10 bis 15 Minuten. An die Präsentation schließt sich ein Fachgespräch an, das für jeden Prüfling einen zeitlichen Umfang von <u>mindestens</u> 15 Minuten besitzt.</p>		
<p>(5) Die Aufgabenstellung für die schriftliche Reflexion über den Erarbeitungsprozess des Produktes muss zeitlich so erfolgen, dass das Feststellen des Ergebnisses nicht früher als vier Wochen vor der mündlichen Prüfung erfolgt. Nach einer auf zwei Unterrichtswochen</p>	<p>(5) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Reflexion beträgt in der Regel zwei Unterrichtswochen. Für die Dauer der Bearbeitungszeit werden die Prüflinge vom Unterricht befreit. Die schriftliche Reflektion des Projekts ist dem Prüfungs-</p>		

Anlage 1 – Synopse VO BFS Assistenten

<p>festgelegten Bearbeitungszeit wird von dem Prüfling eine schriftliche Reflexion vorgelegt. Für die Dauer der Bearbeitungszeit werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Projektprüfung vom Unterricht befreit. Die schriftliche Reflexion wird vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 beurteilt und benotet. § 18 Absatz 6 gilt entsprechend.</p>	<p>ausschuss drei Wochen vor dem Kolloquium vorzulegen. Die schriftliche Reflexion wird vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 beurteilt und benotet. § 20 Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.</p>		
<p>(6) Das Produkt der Projektprüfung wird von den Prüflingen im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert, das vor dem Teilprüfungsausschuss stattfindet. Dieser Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag des Mitglieds nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 die Note für das Kolloquium fest.</p>	<p>(6) Das Produkt der Projektprüfung wird von den Prüflingen im Rahmen eines Kolloquiums präsentiert, das vor dem Teilprüfungsausschuss stattfindet. Dieser Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag des Mitglieds nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 die Note für das Kolloquium fest.</p>		
<p>(7) Der Prüfungsausschuss setzt die Gesamtnote für die Projektprüfung fest; die Noten für die schriftliche Reflexion und für das Kolloquium fließen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.</p>	<p>(7) Der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss setzt die Gesamtnote für die Projektprüfung fest; die Noten für die schriftliche Reflexion und für das Kolloquium fließen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.</p>		
<p>§ 21 Zweite Prüfungskonferenz (1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.</p>	<p>§ 21 Zweite Prüfungskonferenz (1) Spätestens am vierten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung tritt der Prüfungsausschuss zur zweiten Prüfungskonferenz zusammen.</p>		
<p>(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Fächer der Stundentafel, sowie aufgrund der Vornoten und der Noten der</p>	<p>(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornoten der übrigen Lernfelder der Stundentafel, sowie aufgrund der</p>		

Anlage 1 – Synopse VO BFS Assistenten

<p>praktischen und der schriftlichen Prüfung</p> <p>1. bei welchen Prüflingen er nach § 9 Satz 3 auf eine mündliche Prüfung verzichtet,</p> <p>2. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können,</p> <p>3. in welchen Fächern die übrigen Prüflinge mündlich geprüft werden.</p>	<p>Vornoten und der Noten der praktischen und der schriftlichen Prüfung</p> <p>1. bei welchen Prüflingen er nach § 11 Satz 3 auf eine mündliche Prüfung verzichtet,</p> <p>2. welche Prüflinge von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden müssen, weil sie die Prüfung nicht mehr bestehen können,</p> <p>3. in welchen Lernfeldern die übrigen Prüflinge mündlich geprüft werden.</p>		
<p>(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in zwei Fächern mündlich geprüft werden soll, muss der Prüfungsausschuss gleichzeitig beschließen, auf welches Fach verzichtet werden soll, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl von einem Fach Gebrauch macht und dieses Fach nicht bereits zu den vom Prüfungsausschuss beschlossenen Fächern gehört.</p>	<p>(3) Für den Fall, dass ein Prüfling in zwei vom Prüfungsausschuss festgelegten Lernfeldern mündlich geprüft werden soll und sich der Prüfling entsprechend seines Rechts auf Zuwahl für ein anderes Lernfeld entscheidet, muss der Prüfungsausschuss beschließen, auf welches der beiden von ihm festgelegten Lernfelder verzichtet werden soll.</p>		
<p>(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Fächer der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.</p>	<p>(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in dieser Prüfungskonferenz, für welche Lernfelder der mündlichen Prüfung Teilprüfungsausschüsse eingesetzt werden.</p>		
<p>(5) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:</p> <p>1. die Vornoten der Fächer der mündlichen Prüfung,</p> <p>2. die Ergebnisse der praktischen Prüfung,</p>	<p>(5) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling mitgeteilt:</p> <p>1. die Vornoten der Lernfelder der mündlichen Prüfung,</p> <p>2. die Ergebnisse der praktischen Prüfung,</p>		

Anlage 1 – Synopse VO BFS Assistenten

<p>3. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Projektprüfung,</p> <p>4. die Fächer für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird,</p> <p>5. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann.</p>	<p>3. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Projektprüfung,</p> <p>4. die Lernfelder für die mündliche Prüfung, soweit nicht auf die mündliche Prüfung verzichtet wird,</p> <p>5. gegebenenfalls, dass er von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen worden ist, weil er die Prüfung nicht mehr bestehen kann.</p>		
<p>§ 22 Mündliche Prüfung</p> <p>(1) Fächer der mündlichen Prüfung können mit Ausnahme der Fächer des fachpraktischen Bereichs und des Faches Sport alle Unterrichtsfächer des letzten Ausbildungsjahres sein. Ein Prüfling darf einschließlich der zugewählten Fächer höchstens in zwei Fächern mündlich geprüft werden.</p>	<p>§ 22 Mündliche Prüfung</p> <p>(1) Lernfelder der mündlichen Prüfung können mit Ausnahme der praktisch geprüften Lernfelder und des Faches Sport alle Lernfelder des letzten Ausbildungsjahres sein. Ein Prüfling darf einschließlich der zugewählten Lernfelder höchstens in zwei Lernfeldern mündlich geprüft werden.</p>	<p>Die KMK-Vereinbarung sieht keine mündlichen Prüfungen vor. Nach eingehender Diskussion mit den Schulen wurden der Wegfall und die damit verbundene Vereinfachung des Prüfungsverfahrens befürwortet.</p>	
<p>(2) Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder, bei deren oder dessen Verhinderung, eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, in die Prüfung einzugreifen, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.</p>	<p>(2) Prüferin oder Prüfer ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der zuletzt den Unterricht im Prüfungsfach erteilt hat oder, bei deren oder dessen Verhinderung, eine von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Vertreterin oder ein zu bestimmender Vertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Teilprüfungsausschusses sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses haben das Recht, in die Prüfung einzugreifen, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.</p>		

Anlage 1 – Synopse VO BFS Assistenten

<p>(3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Fach seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Fach spätestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 21 Absatz 5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.</p>	<p>(3) Jeder Prüfling hat das Recht, sich in einem Lernfeld seiner Wahl nach Absatz 1 mündlich prüfen zu lassen. Er teilt das gewählte Lernfeld spätestens am Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 23 Absatz 5 schriftlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit. Die einmal getroffene Wahl kann nicht geändert werden.</p>		
<p>(4) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Fach geprüft werden. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss dies aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein.</p>	<p>(4) Beim Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung können bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Bildungsgangs der jeweiligen Schule anwesend sein, die nicht selbst in dem betreffenden Lernfeld geprüft werden. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig, wenn ein Prüfling sich dagegen ausspricht oder der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss dies aufgrund eines begründeten Antrags eines seiner Mitglieder beschließt. Während der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Schülerinnen und Schüler nicht anwesend sein.</p>		
<p>(5) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat.</p>	<p>(5) Der Prüfling erhält für jede Einzelprüfung eine schriftlich formulierte Aufgabe, in der auch die zugelassenen Hilfsmittel genannt werden. Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann verkürzt werden, wenn der Prüfling erklärt, dass er seine Vorbereitungen abgeschlossen hat.</p>		
<p>(6) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem besonderen Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann</p>	<p>(6) Die Vorbereitung findet unter Aufsicht in einem gesonderten Raum statt. Während der Vorbereitungszeit kann sich der</p>		

Anlage 1 – Synopse VO BFS Assistenten

<p>sich der Prüfling Aufzeichnungen machen; sie sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.</p>	<p>Prüfling Aufzeichnungen machen, die zu den Prüfungsakten zu nehmen sind.</p>		
<p>(7) Die Prüfung muss so angelegt werden, dass dem Prüfling zunächst die selbständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht wird. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.</p>	<p>(7) Dem Prüfling muss zunächst die selbständige Lösung der Aufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung ermöglicht werden. Daran soll sich ein Prüfungsgespräch anschließen, das sich auch auf größere fachliche Zusammenhänge erstreckt. Im Prüfungsverlauf soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbständig zu lösen und auf Hinweise und Fragen einzugehen vermag. Der Prüfling kann seine in der Vorbereitungszeit gemachten Aufzeichnungen, die im Übrigen nicht Gegenstand der Prüfung sind, zu Hilfe nehmen.</p>		
<p>(8) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.</p>	<p>(8) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Prüfling in jedem Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann kürzer sein, wenn die gestellten Aufgaben vor Ablauf dieser Zeit gelöst sind oder wenn der Prüfling auf ausdrückliche Nachfrage durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Protokoll gibt, nicht länger geprüft werden zu wollen.</p>		
<p>(9) Der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest.</p>	<p>(9) Der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note in den einzelnen Prüfungsfächern fest.</p>		

<p>(10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Fächer der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben.</p>	<p>(10) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Noten der Lernfelder der mündlichen Prüfung in geeigneter Form bekannt. Auf Verlangen des Prüflings sind ihm die wesentlichen Gründe, mit denen der Prüfungsausschuss oder der Teilprüfungsausschuss zu einer bestimmten Bewertung gelangt ist, bekannt zu geben.</p>																				
<p>§ 23 Noten</p> <p>(1) Alle nach dieser Verordnung zu erteilenden Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisordnung und dem für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssel.</p>	<p>§ 20 Noten</p> <p>(1) Alle nach dieser Verordnung zu erteilenden Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisordnung und dem für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssel:</p> <table border="1" data-bbox="674 770 1211 1062"> <thead> <tr> <th>1</th> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th>6</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ab 85 Prozent</td> <td>ab 73 Prozent</td> <td>ab 59 Prozent</td> <td>ab 45 Prozent</td> <td>ab 27 Prozent</td> <td>unter 27 Prozent</td> </tr> <tr> <td>sehr gut</td> <td>gut</td> <td>befriedigend</td> <td>ausreichend</td> <td>mangelhaft</td> <td>ungenügend</td> </tr> </tbody> </table>	1	2	3	4	5	6	ab 85 Prozent	ab 73 Prozent	ab 59 Prozent	ab 45 Prozent	ab 27 Prozent	unter 27 Prozent	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend	<p>Zum Zwecke der Klarheit der VO wurde der Notenschlüssel hier eingefügt.</p>	
1	2	3	4	5	6																
ab 85 Prozent	ab 73 Prozent	ab 59 Prozent	ab 45 Prozent	ab 27 Prozent	unter 27 Prozent																
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend																
<p>(2) Zwischennoten sind unzulässig. Die Kennzeichnung einer Tendenz durch Hinzufügen von Plus- oder Minuszeichen ist bei Vornoten zulässig, im Übrigen im Prüfungsverfahren unzulässig.</p>	<p>(2) Zwischennoten sind unzulässig. Die Kennzeichnung einer Tendenz durch Hinzufügen von Plus- oder Minuszeichen ist bei Vornoten zulässig, im Übrigen im Prüfungsverfahren unzulässig.</p> <p>(2) Auf der Grundlage der Prozentwerte des Notenschlüssels werden die Vornoten, die Noten der Prüfung und die Endnoten gebildet.</p>		<p><u>SZ Utbremen:</u> streichen. Stattdessen: „Die Berechnung der Noten bis zur Endnote erfolgt in Prozent.“ Antwort SKB: Änderungshinweis aufgenommen</p>																		

	<p>§ 21 Ergebnis des Prüfungsblocks (1) Der Prüfungsblock umfasst den schriftlichen und praktischen Teil der Prüfung nach § 10. Die Note des schriftlichen Prüfungsteils und die Note des praktischen Prüfungsteils fließen zu gleichen Anteilen in die Note des Prüfungsblocks ein.</p>	<p>Am 11.12.2017 haben sich die Schulen geschlossen dafür ausgesprochen, dass die Gewichtung der beiden Prüfungsteile 50:50 betragen soll, damit die Bedeutung der Praxis für die Berufsausübung unterstrichen wird. Nach Auffassung von 22-4 sollte sich dies dann auch in dem Verhältnis der Stündigkeit der Prüfungsteile zueinander widerspiegeln. Da der § 20 (1) entsprechend der KMK-Vorgabe eine Mindeststundenzahl angibt, entsteht für die Schulen kein Problem, wenn der Wunsch besteht, den praktischen Prüfungsteil ebenso lang zu gestalten, wie den schriftlichen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Gehalt/ Wert/ Anspruch eines praktischen Prüfungsteils auch bei geringerer Stündigkeit höher sein kann als der des schriftlichen Teils.</p>	<p><u>Personalrat-Schulen:</u> Bei einer Eigenständigkeit des Faches Politik muss die Note in den Prüfungsblock aufgenommen werden.</p> <p><u>Antwort SKB:</u> s. Antwort § 10 Abs. 1</p>
	<p>(2) Der Prüfungsblock ist nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertung der Leistungen eines Prüfungsteils „ungenügend“ lautet oder 2. die Bewertung der Leistungen in beiden Prüfungsteilen „mangelhaft“ lautet oder 3. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Prüfungsteil „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich für diesen Prüfungsteil nicht gegeben ist; ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Bewertung im anderen Prüfungsteil mindestens „befriedigend“ lautet. <p>In allen anderen Fällen ist die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks bestanden.</p>	<p>AG/ SZ Utbremen: Bisher nehmen manche SuS schlechte Prüfungsleistung billigend in Kauf, da durch Vornoten noch ein ausreichendes Gesamtergebnis erreichbar ist</p> <p>Daher wird vorgeschlagen das Kriterium „Bestehen des Prüfungsblocks“, ähnlich wie es bei der FOS / BOS der Fall ist, einzuführen.</p>	

<p>§ 24 Dritte Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der dritten Prüfungskonferenz die Endnoten für die einzelnen Prüfungsfächer und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnoten ergeben sich aus den Vornoten, den Noten der praktischen Prüfungen, den Noten der schriftlichen Prüfungen oder der Note der Projektprüfung und den Noten der mündlichen Prüfungen. Bei Prüfungsfächern, in denen keine Prüfung durchgeführt wurde, sind die Vornoten die Endnoten.</p>	<p>§ 22 Zweite Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der zweiten Prüfungskonferenz die Note des Prüfungsblocks, die Endnote der Prüfung und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnote der Prüfung ergibt sich aus der Vornote und der Note des Prüfungsblocks. Die Vornote wird mit zwei Dritteln und die Note des Prüfungsblocks mit einem Drittel gewichtet.</p>	<p>Mit der stärkeren Berücksichtigung der Vornoten (2/3) wird nach unserer Auffassung die Bedeutung kontinuierlicher Leistung während der zweijährigen Ausbildung in ein angemessenes Verhältnis zu einer (lediglich) mehrstündigen Prüfung (1/3) gesetzt</p>	<p><u>Magistrat Bremerhaven:</u> Wie erfolgt die Darstellung im Zeugnis? Werden alle Lernfelder ausgewiesen?</p> <p><u>Antwort SKB:</u> Form und Inhalt der Zeugnisse werden mit dem Zeugniserlass veröffentlicht.</p> <p><u>Magistrat Bremerhaven:</u> Wann werden die Noten der zum Zeitpunkt der ersten Prüfung noch nicht unterrichteten Lernfelder festgelegt? Wann werden die Noten im Berufsübergreifenden Lernbereich festgelegt?</p> <p><u>Antwort SKB:</u> s. nächste Seite <u>Antwort SKB:</u> Gemäß § 12 der Zeugnisordnung beraten und beschließen die die SuS unterrichtenden und unterweisenden Lehrkräfte als Zeugniskonferenz die Zeugnisse. Gemäß § 15 Abs. 2 sind das Abschlusszeugnis, das Prüfungszeugnis und das Allgemeine Zeugnis unverzüglich nach dem Beschluss der Zeugniskonferenz auszufertigen und der Schülerin oder dem Schüler auszuhändigen.</p>
--	--	---	--

Anlage 1 – Synopse VO BFS Assistenten

<p>(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.</p>	<p>(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.</p>		
<p>(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Endnote in einem Fach "ungenügend" lautet oder 2. die Endnote in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder 3. die Endnote in einem Fach „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich nicht gegeben ist. Ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Endnote in einem anderen Fach mindestens „befriedigend“ lautet. Zum Ausgleich können nur solche Fächer herangezogen werden, die laut Stundentafel des jeweiligen Bildungsgangs mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils auszugleichende Fach haben. Dabei sind alle Fächer gleichgestellt, für die laut Stundentafel 120 oder mehr Jahresunterrichtsstunden vorgesehen sind. In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden. 	<p>(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Endnote in einem Lernfeld "ungenügend" lautet oder 2. die Endnote in mehr als einem Lernfeld „mangelhaft“ lautet oder 3. die Endnote in einem Lernfeld „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich nicht gegeben ist. Ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Endnote in einem anderen Lernfeld mindestens „befriedigend“ lautet. Zum Ausgleich können nur solche Lernfelder herangezogen werden, die laut Stundentafel des jeweiligen Bildungsgangs mindestens den gleichen Stundenumfang wie das jeweils auszugleichende Lernfeld haben. Dabei sind alle Lernfelder gleichgestellt, für die laut Stundentafel 120 oder mehr Jahresunterrichtsstunden vorgesehen sind. In allen anderen Fällen ist die Prüfung bestanden. 		
<p>(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die dritte Prüfungskonferenz die Endnoten der Fächer der praktischen, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.</p>	<p>(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die zweite Prüfungskonferenz die Noten der einzelnen Prüfungsteile in den praktische, schriftliche und mündliche Prüfungen stattgefunden haben sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt. Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.</p>	<p>Anpassung, da nur noch zwei Prüfungskonferenzen stattfinden.</p>	

<p>(5) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis mit der Berechtigung, die Berufsbezeichnung</p> <p>1. Staatlich geprüfte Biologisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Biologisch-technischer Assistent mit dem Schwerpunkt Biochemie</p> <p>2. Staatlich geprüfte Chemisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Chemisch-technischer Assistent</p> <p>3. Staatlich geprüfte Gestaltungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter Gestaltungstechnischer Assistent mit dem Schwerpunkt Grafik</p> <p>4. Staatlich geprüfte Informationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter Informationstechnischer Assistent mit dem Schwerpunkt Informations- und Netzwerksystemtechnik</p> <p>5. Staatlich geprüfte Mathematisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Mathematisch-technischer Assistent mit dem Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsinformatik</p> <p>6. Staatlich geprüfte Physikalisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Physikalisch-technischer Assistent</p> <p>7. Staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin/Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent mit dem Schwerpunkt Fremdsprachen</p>	<p>(3) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis mit der Berechtigung, die Berufsbezeichnung</p> <p>1. Staatlich geprüfte Biologisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Biologisch-technischer Assistent mit dem Schwerpunkt Biochemie</p> <p>2. Staatlich geprüfte Chemisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Chemisch-technischer Assistent</p> <p>3. Staatlich geprüfte Gestaltungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter Gestaltungstechnischer Assistent mit dem Schwerpunkt Grafik</p> <p>4. Staatlich geprüfte Informationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter Informationstechnischer Assistent mit dem Schwerpunkt Informations- und Netzwerksystemtechnik</p> <p>5. Staatlich geprüfte Mathematisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Mathematisch-technischer Assistent mit dem Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsinformatik</p> <p>6. Staatlich geprüfte Physikalisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Physikalisch-technischer Assistent</p> <p>7. Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin/Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent mit dem Schwerpunkt Fremdsprachen</p>	<p>Anpassung an die Berufsbezeichnungen der KMK-Rahmenvereinbarung.</p>	
---	--	---	--

<p>8. Staatlich geprüfte Wirtschaftsassistentin/ Staatlich geprüfter Wirtschaftsassistent mit dem Schwerpunkt Informationsverarbeitung zu führen.</p> <p>Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er ein Abgangszeugnis. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.</p>	<p>8. Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin/Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent mit dem Schwerpunkt Informationsverarbeitung zu führen.</p> <p>Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er ein Abgangszeugnis. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.</p>		
<p>§ 25 Wiederholung der Prüfung</p> <p>(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</p>	<p>§ 23 Wiederholung der Prüfung</p> <p>(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</p>		
<p>(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Bis zum Prüfungstermin nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht des letzten Ausbildungsjahres teil.</p>	<p>(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Über Ausnahmen entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Bis zum Prüfungstermin nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht des letzten Ausbildungsjahres teil.</p>		
<p>§ 26 Täuschung und Behinderung</p> <p>(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.</p>	<p>§ 24 Täuschung und Behinderung</p> <p>(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.</p>		<p>LAB: Der Unterausschuss regt an, den Begriff „leichte Täuschung“ zu definieren. Aus unserer Sicht ist es fraglich, dass es heißt, bei Täuschung gilt die Prüfung als nicht bestanden und im nachfolgenden Satz wird dann auf leichtere Fälle hingewiesen, bei denen nur der</p>

			<p>Teil als nicht bestanden gilt, in dem getäuscht wurde.</p> <p><u>Die Unternehmensverbände im Land Bremen e.V.:</u> In § 24 (1) wird gesagt, dass bei „leichteren Täuschungsfällen“ ein Teil der Prüfung als nicht bestanden gilt.</p> <p>Die Unternehmensverbände regen an, den § 24 (1) deutlicher zu formulieren. Im ersten Satz heißt es, die gesamte Prüfung sei bei Täuschung nicht bestanden, um dann im zweiten Satz dieses zu widerlegen, indem bei leichteren Fällen nur ein Teil der Prüfung als nicht bestanden gilt.</p> <p><u>Antwort SKB:</u> § 24 Abs. 1 greift die Formulierung des § 40 Abs. 4 des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) auf. Eine wesentliche Veränderung des § 24 Abs. 1 ist aufgrund der Normenhierarchie daher nicht möglich.</p>
<p>(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.</p>	<p>(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.</p>		

<p>(3) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.</p>	<p>(3) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.</p>		
<p>§ 27 Versäumnis (1) Kann ein Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für ihn einen neuen Termin.</p>	<p>§ 25 Versäumnis (1) Wer wegen Erkrankung oder aus anderen wichtigen Gründen einen Prüfungsteil versäumt, muss unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen beziehungsweise nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.</p>		
<p>(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist der entsprechende Teil der Prüfung zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.</p>	<p>(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungsteil, sind die deswegen nicht erbrachten Leistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungsteil, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.</p>		
	<p>(3) In Fällen, in denen der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Prüfungsteil erneut versäumt, setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest. Für den Prüfungsteil kann ein nicht gewählter Aufgabenvorschlag gestellt werden, wenn er von der Fachaufsicht genehmigt wurde.</p>		

<p>§ 28 Niederschriften</p> <p>(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.</p>	<p>§ 26 Niederschriften</p> <p>(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.</p>		
<p>(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p>	<p>(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.</p>		
<p>(3) Die Niederschrift über die schriftliche und praktische Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Sitzplan der Prüflinge, 2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten, 3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit, 4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit, 5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren, 6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben, 7. besondere Vorkommnisse. 	<p>(3) Die Niederschrift über die schriftliche und praktische Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Sitzplan der Prüflinge, 2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten, 3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit, 4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit, 5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren, 6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben, 7. Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleichen und deren Umfang, 8. besondere Vorkommnisse. 	<p>Die Schulen wünschten sich im Termin am 08.02.2018 der Vollständigkeit halber die Nennung von gewährten Nachteilsausgleichen.</p>	

<p>(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 22 Absatz 10 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Die Dauer der Prüfung, die Gründe für eine Verkürzung der Regelprüfungszeit sowie das Abstimmungsergebnis über die Note sind mit aufzunehmen. Sind dem Prüfling nach § 24 Absatz 10 die Gründe für eine Bewertung mitgeteilt worden, ist dies auch in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>Nach Diskussion mit den Schulen wurde der Wegfall der mündlichen Prüfungen beschlossen, sodass dieser Passus gestrichen werden kann</p>	
<p>(5) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornoten, die Noten für die praktischen, die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen, die Endnoten sowie das Gesamtergebnis enthält.</p>	<p>(4) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornote, die Note des Prüfungsblocks, die Endnote der Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung enthält.</p>		
<p>Teil 3 Schlussbestimmungen</p>			
<p>§ 29 Übergangsbestimmung Auf Bildungsgänge, die vor dem 1. August 2013 begonnen haben, sind die bisher geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.</p>	<p>§ 27 Übergangsbestimmung (1) Diese Verordnung ist ab dem 1. August 2019 für die Bildungsgänge Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent sowie Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent mit dem Schwerpunkt Bi-ochemie anzuwenden. Auf Bildungsgänge nach Satz 1, die vor dem 1. August 2019 begonnen haben, ist die Verordnung über die Berufsfachschule für Assistenten in ihrer bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>	<p>Da es unmöglich ist, die Neuordnung parallel für alle Schwerpunkte zum gleichen Zeitpunkt einzuführen, haben wir uns mit den Schulen auf die nebenstehende Staffellung geeinigt. Auch die parallel zu erarbeitenden neuen Curricula sind nicht für alle Schwerpunkte parallel zu erstellen, da das LIS diese Leistung ad hoc personell nicht erbringen kann.</p>	

Anlage 1 – Synopse VO BFS Assistenten

	<p>(2) Diese Verordnung ist erst ab dem 1. August 2020 für die Bildungsgänge Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent mit dem Schwerpunkt Informations- und Netzwerksystemtechnik sowie Mathematisch-technische Assistentin/Mathematisch-technischer Assistent mit dem Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsinformatik anzuwenden. Auf Bildungsgänge nach Satz 1, die vor dem 1. August 2020 begonnen haben, ist die Verordnung über die Berufsfachschule für Assistenten in ihrer bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>		
	<p>(3) Diese Verordnung ist erst ab dem 1. August 2021 für die Bildungsgänge Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent mit dem Schwerpunkt Fremdsprachen sowie Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent mit dem Schwerpunkt Informationsverarbeitung anzuwenden. Auf Bildungsgänge nach Satz 1, die vor dem 1. August 2021 begonnen haben, ist die Verordnung über die Berufsfachschule für Assistenten in ihrer bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.</p>		
	<p>(4) Diese Verordnung ist erst ab dem 1. August 2022 für die Bildungsgänge Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent mit dem Schwerpunkt Grafik sowie Physikalisch-technische Assistentin/Physikalisch-technischer Assistent anzuwenden. Auf Bildungsgänge nach Satz 1, die vor dem 1. August 2022 begonnen haben, ist die Verordnung über die Berufsfachschule</p>		

Anlage 1 – Synopse VO BFS Assistenten

	für Assistenten in ihrer bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.		
§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten		
(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.	(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.		
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsfachschule für Assistenten vom 10. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 239 – 223-o-5), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 95 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsfachschule für Assistenten vom 8. November 2012 (Brem.GBl. S. 452 — 223-o-5a), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. November 2016 (Brem.GBl. S. 1001) geändert worden ist, außer Kraft.		

**Anlage
(zu § 4 Absatz 1)**

Rahmenstundentafel für die Berufsfachschule für Assistenten

	Gesamtstundenzahl während der Ausbildung
Berufsübergreifender Lernbereich	
Deutsch/Fremdsprachen	160
Politik/Wirtschaft	160
Wahlpflichtbereich	160
	480
Berufsbezogener Lernbereich	
Lernfelder	2400
	2400
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	2880
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer	2880
Teilung	960 bis 1440

gez. Julia Herzke

Anmerkung SKB:

Einigung aus Vorgesprächen mit den Schulen:

Der berufsübergreifende Bereich umfasst die allgemeinbildenden Fächer Deutsch/Fremdsprachen sowie Politik/Wirtschaft. Der berufsbezogene Lernbereich enthält die unterrichtlichen Lernfelder, die durch praktische Unterweisungen und Laborübungen ergänzt werden.

Die Fächer Englisch, Mathematik und Sport können im Wahlpflichtbereich (mind. 80 Std.) angeboten werden.

Hintergrund: Die Einteilung in Fächer u. LF regeln die Länder (5.1 der KMK Rahmenvereinbarung)

z.: 22-14 (22-51-22)

Verordnung über die Berufsfachschule für Assistenten

Vom 03.01.2019

Aufgrund des § 33 Absatz 1, des § 40 Absatz 8 und des § 49 in Verbindung mit dem § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 -- 223-a-5), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 304) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht:

Teil 1 Ausbildung

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Unterrichtsgrundsätze
- § 3 Dauer und Organisation der Ausbildung
- § 4 Unterrichtsfächer, Lernfelder und Studentafeln
- § 5 Praktikum
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 7 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache
- § 8 Zulassung
- § 9 Wechsel des Bildungsganges

Teil 2 Prüfung

- § 10 Allgemeines
- § 11 Abnahme der Prüfung
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung
- § 14 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung
- § 15 Zulassung zur Prüfung
- § 16 Festlegungen zur Prüfung
- § 17 Vornote
- § 18 Erste Prüfungskonferenz
- § 19 Durchführung der Prüfung
- § 20 Noten
- § 21 Ergebnis des Prüfungsblocks
- § 22 Zweite Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung
- § 23 Wiederholung der Prüfung
- § 24 Täuschung und Behinderung
- § 25 Versäumnis
- § 26 Niederschriften

Teil 3 Schlussbestimmungen

- § 27 Übergangsbestimmung
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Ausbildung

§ 1 Aufgaben und Ziele

Die Ausbildung in den Bildungsgängen der Berufsfachschule für Assistenten soll die Schülerinnen und Schüler auf ihre spätere Berufstätigkeit in Laboratorien, Instituten, Werkseinrichtungen, Prüf- und Versuchsfeldern der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft vorbereiten. Zentrales Ziel der Berufsfachschule für Assistenten ist es, die Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz zu fördern und die Schülerinnen und Schüler zum selbstständigen Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben zu befähigen. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz. Die Entwicklung beruflicher Flexibilität und Mobilität sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung sind ebenfalls Ziele des Bildungsgangs.

§ 2 Unterrichtsgrundsätze

Der berufsbezogene Unterricht in der Berufsfachschule für Assistenten folgt didaktisch dem Lernfeldkonzept. Der berufsübergreifende Lernbereich ist nach Fächern strukturiert. Die Lernfelder in den Bildungsgängen der Berufsfachschule für Assistenten finden ihre unterrichtliche Umsetzung in Lernsituationen, die sich sowohl bei der Auswahl der Inhalte als auch als methodisches Prinzip bei der Gestaltung des Unterrichts an beruflichen Handlungssituationen orientieren.

§ 3 Dauer und Organisation der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert in der Regel zwei Jahre. Der Unterricht umfasst einen berufsübergreifenden und einen berufsbezogenen Lernbereich sowie ein Betriebspraktikum.

(2) Mit Genehmigung der Senatorin für Kinder und Bildung können folgende Bildungsgänge mit Schwerpunkten eingerichtet werden:

1. Bildungsgänge zur technischen Assistentin/zum technischen Assistenten,
 - a) Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent mit dem Schwerpunkt Biochemie
 - b) Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent
 - c) Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent mit dem Schwerpunkt Grafik
 - d) Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent mit dem Schwerpunkt Informations- und Netzwerksystemtechnik
 - e) Mathematisch-technische Assistentin/Mathematisch-technischer Assistent mit dem Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsinformatik
 - f) Physikalisch-technische Assistentin/Physikalisch-technischer Assistent
2. Bildungsgänge zur kaufmännischen Assistentin/zum kaufmännischen Assistenten
 - a) Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent mit dem Schwerpunkt Fremdsprachen
 - b) Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent mit dem Schwerpunkt Informationsverarbeitung

§ 4 Unterrichtsfächer, Lernfelder und Stundentafeln

(1) Die Unterrichtsfächer und Lernfelder, ihre Zuordnung zu den Lernbereichen und die Zahl der Unterrichtsstunden je Lernbereich ergeben sich aus der Rahmenstundentafel der Anlage in Verbindung mit der für den jeweiligen Bildungsgang gültigen Stundentafel.

(2) Wird Englisch im berufsübergreifenden Lernbereich angeboten, können Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache, die anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch im berechtigenden Zeugnis einer deutschen Schule die Note in der Herkunftssprache erhalten haben oder die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen Abschluss nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 verfügen, anstelle der Prüfung in der Fremdsprache Englisch die Feststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache wählen. Diese Prüfung findet am Anfang des Bildungsgangs statt. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres statt.

Ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge, in denen Englisch im berufsbezogenen Lernbereich der Stundentafel ausgewiesen ist. Die Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Feststellungsprüfung in ihrer Herkunftssprache entschieden haben, nehmen am Englisch-Anfängerunterricht teil. Die Note des Englisch-Anfängerunterrichts wird nicht in die Bewertung der Abschlussqualifikation einbezogen. Im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis wird der Unterricht mit dem Vermerk „Nicht Gegenstand der Prüfung“ ausgewiesen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers wird eine Note erteilt. Im Abschlusszeugnis oder im Abgangszeugnis wird die Note der Sprachfeststellungsprüfung in der Herkunftssprache anstelle der Note in der Fremdsprache Englisch ausgewiesen und in die Bewertung der Abschlussqualifikation einbezogen.

§ 5 Praktikum

(1) Als Teil der schulischen Ausbildung wird ein Praktikum in geeigneten Betrieben oder Einrichtungen (Praktikumsstellen) oder in Form anderer Lernortkooperationen durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Fachaufsicht, kann das Praktikum beim Fehlen geeigneter Praktikumsstellen in schuleigenen Einrichtungen stattfinden. Das Praktikum soll gleichzeitig für alle Schülerinnen und Schüler eines Klassenverbandes durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Dauer des Praktikums denselben gesetzlichen Bestimmungen über Unfall- und Haftpflichtversicherung, die für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen gelten.

(2) Das Praktikum soll mindestens vier Wochen in Vollzeit dauern. Davon soll ein Teil in den Ferien abgeleistet werden. Das Praktikum kann unter Einhaltung des zeitlichen Umfangs statt in Blockform auch in anderen Organisationsformen durchgeführt werden. Über die Dauer des Praktikums, über die Möglichkeit einer Verlängerung und über die Organisationsform entscheidet die Schule.

(3) Die Ziele und der Ablauf des Praktikums sowie die Aufgaben der Schülerin oder des Schülers werden zwischen Schule und Praktikumsstelle abgestimmt. Während des Praktikums wird die Schülerin oder der Schüler von einer Lehrerin oder einem Lehrer der Schule betreut.

(4) Am Ende des Praktikums wird von der Praktikumsstelle eine schriftliche Beurteilung abgegeben. Sie soll mindestens Angaben über den Beurteilungszeitraum, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und die Fehlzeiten enthalten. Die Bewertung wird durch die Schule auf der Grundlage der Beurteilung der Praktikumsstelle sowie der betreuenden Lehrerin oder des betreuenden Lehrers

vorgenommen und lautet „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Das Praktikum kann nur dann als „mit Erfolg teilgenommen“ gewertet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler mindestens 75 vom Hundert der Praktikumszeit abgeleistet hat; sie ist Voraussetzung für das Erreichen des Ausbildungszieles. Über Ausnahmen zur Dauer der Teilnahme am Praktikum entscheidet die Schule.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist

1. der Mittlere Schulabschluss,
2. in zwei für den Bildungsgang maßgeblichen Unterrichtsfächern mindestens die Note „befriedigend“ und
3. die Teilnahme an einem Beratungsgespräch in der Schule, wenn die Schülerin oder der Schüler einen Antrag nach Absatz 2 stellt.

Die für den Bildungsgang maßgeblichen Unterrichtsfächer nach Nummer 2 werden von den aufnehmenden Schulen in Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt. Wurde der Mittlere Schulabschluss an einer Schule mit Fachleistungsdifferenzierung erworben, so gilt für die zwei Unterrichtsfächer, die für die Zulassung zum Bildungsgang maßgeblich sind, für das erweiterte Anforderungsniveau mindestens die Note „ausreichend“ und für das grundlegende Anforderungsniveau mindestens die Note „befriedigend“.

(2) Aus besonderen Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, kann die Senatorin für Kinder und Bildung eine Bewerberin oder einen Bewerber unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 zulassen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einen Abschluss besitzen, der in diesem Bildungsgang erworben wird, oder jene, die eine Abschlussprüfung in einer zweijährigen Berufsfachschule mit einer vergleichbaren Fachrichtung endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zugelassen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache, die nicht über einen an einer deutschen Schule erworbenen berechtigenden Abschluss nach Absatz 1 Nummer 1 verfügen, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Zulassungsverfahren nach § 7 erbracht.

§ 7 Verfahren zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache

(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt, an welchen Schulen ein Zulassungsverfahren für Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache durchgeführt wird und setzt den Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern für Deutsch. Das Zulassungsverfahren wird unverzüglich nach dem in § 8 Absatz 1 bestimmten Termin durchgeführt.

(2) Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch eine Feststellungsprüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, nachgewiesen. Beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden. Die Zeit für den schriftlichen Teil beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten, für den mündlichen Teil mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Die Sprachfeststellungsprüfung muss mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(3) Die schriftliche Arbeit ist von zwei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern zu beurteilen. Kommt nur eine oder einer der beiden Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu der Überzeugung, dass mit der Arbeit ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung stellt der Zulassungsausschuss fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber zugelassen werden kann.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein zweites Mal am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn sie oder er eine ausreichende Vorbereitung glaubhaft macht. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag gestatten, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein drittes Mal am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass sie oder er die geforderten Sprachkenntnisse nachweisen wird.

(6) Über alle mit dem Zulassungsverfahren zusammenhängenden Vorgänge sind Niederschriften anzufertigen.

(7) Die Sprachfeststellungsprüfung entfällt bei Nachweis an anderer Stelle erworbener Zertifikate auf mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

§ 8 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist unter Angabe des gewünschten Bildungsganges bei der Schule bis zum 1. März eines jeden Jahres einzureichen. Mit dem Antrag ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 nachzuweisen sowie eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein Ablehnungsgrund nach § 6 Absatz 3 vorliegt.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Schule. Wenn die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise und die Erklärung noch nicht vorliegen, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass diese spätestens bis sieben Tage nach Beginn der Sommerferien vorgelegt werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber nicht deutscher Herkunftssprache sind auf die Wahlmöglichkeit nach § 4 Absatz 2 hinzuweisen. Wollen sie von der Wahlmöglichkeit Gebrauch machen, teilen sie dies im Antrag auf Zulassung mit.

§ 9 Wechsel des Bildungsganges

(1) Ein Wechsel des Bildungsganges innerhalb der Berufsfachschule für Assistenten ist einmal möglich und der Senatorin für Kinder und Bildung von der Schule mitzuteilen.

(2) Aus besonderen Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, kann die Senatorin für Kinder und Bildung einer Schülerin oder einem Schüler unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Schule abweichend von Absatz 1 einen zweiten Wechsel genehmigen.

Teil 2 Prüfung

§ 10 Allgemeines

(1) Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Beide Teile werden in einer gemeinsamen Fallbeschreibung miteinander verknüpft und orientieren sich an vollständigen, betrieblichen Handlungen. Beide Teile der Prüfung können sich auf die Fächer und

Lernfelder nach §13 Absatz 1 erstrecken. Politische Inhalte sind Teil der schriftlichen Prüfung.

(2) Schulen mit gleichem Bildungsgang und gleichem Schwerpunkt erstellen gemeinsame Prüfungen.

§ 11 Abnahme der Prüfung

Die Prüfung wird von den öffentlichen Schulen im Lande Bremen, die einen Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten eingerichtet haben, durchgeführt.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiterin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Abteilungsleiter oder die für den Bildungsgang verantwortliche Lehrerin oder der für den Bildungsgang verantwortliche Lehrer der Schule,
3. die Fachlehrerinnen und die Fachlehrer, die in den für die Prüfung schwerpunktmäßig relevanten Lernfeldern unterrichtet haben.

Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann gegen Beschlüsse des Prüfungsausschusses Einspruch einlegen, über den die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(4) Der Prüfungsausschuss verabredet vor Beginn der Prüfung einheitliche Maßstäbe für die Beurteilung der Prüfungsleistungen.

(5) In Fällen, in denen nichts anderes bestimmt ist, trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidungen.

§ 13 Gegenstand, Ort und Termine der Prüfung, Belehrung

(1) Gegenstand der Prüfung können alle Fächer und alle bis zur Prüfung abgeschlossenen Lernfelder beider Ausbildungsjahre sein. § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Ort, Datum und Uhrzeit für alle Teile der Prüfung verbindlich fest und teilt allen Beteiligten unverzüglich Prüfungsort und Termine in geeigneter Form mit.

(3) Den Prüflingen ist vor Beginn der Prüfung der Text der §§ 24 und 25 bekannt zu geben.

§ 14 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung

(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung durch Nachteilsausgleiche zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfling hat rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in der ersten Prüfungskonferenz fest, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung in der Prüfung

berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen sollen die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, nicht jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ verändern.

(4) Als geeignete Maßnahmen kommen eine besondere Organisation und eine besondere Gestaltung der Prüfung sowie die Zulassung spezieller Hilfen in Betracht.

§ 15 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer

1. zu Beginn der Prüfung Schülerin oder Schüler des jeweiligen Bildungsgangs ist,
2. kein mit „ungenügend“ abgeschlossenes Fach oder Lernfeld im zweiten Ausbildungsjahr hat,
3. einen Notendurchschnitt nach Absatz 2 von 4,0 oder besser aufweist und
4. erfolgreich am Praktikum nach § 5 teilgenommen hat.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Ermittlung der Durchschnittsnote werden die Noten der abgeschlossenen Lernfelder und Fächer entsprechend ihres Stundenumfangs gemäß der Stundentafel gewichtet.

(3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung wird in der ersten Prüfungskonferenz nach § 18 getroffen und der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mitgeteilt.

§ 16 Festlegungen zur Prüfung

(1) Spätestens zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres legt die Senatorin für Kinder und Bildung auf Vorschlag der Schule fest, aus welchen vier Lernfeldern und Fächern sich der schriftliche und der praktische Teil der Prüfung zusammensetzen sollen. Schulen mit gleichem Bildungsgang und gleichem Schwerpunkt einigen sich auf die gleichen vier Lernfelder und Fächer.

(2) Die Entscheidungen über die Festlegungen zur Prüfung werden den Prüflingen unverzüglich zur Kenntnis gegeben.

§ 17 Vornote

Die Vornote ergibt sich aus den Leistungen im Bildungsgang in den Lernfeldern und Fächern nach § 13 Absatz 1. Die Vornote wird aus den nach Stundenumfang gewichteten Endnoten aller abgeschlossenen Lernfelder und der jeweils letzten Note aller Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs gebildet. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma geschnitten.

§ 18 Erste Prüfungskonferenz

(1) Spätestens am dritten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils tritt der Prüfungsausschuss zur ersten Prüfungskonferenz zusammen.

(2) In dieser Prüfungskonferenz beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Fachlehrerinnen und Fachlehrer die Vornote.

(3) Auf der Grundlage der Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung.

(4) Spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn des ersten Prüfungsteils wird dem Prüfling die Vornote mitgeteilt.

§ 19 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die nach den §§ 13 und 16 festgelegten Lernfelder und Fächer. Der Umfang der praktischen Prüfung beträgt mindestens 4 Zeitstunden. Der Umfang der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 8 Zeitstunden.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der Senatorin für Kinder und Bildung spätestens bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres des zweiten Ausbildungsjahres zwei Prüfungsvorschläge mit jeweils einem schriftlichen und einem praktischen Teil in einem versiegelten Umschlag vor. Zu allen Aufgabenvorschlägen gehören die Angabe der Bearbeitungsdauer und eine genaue Beschreibung der vom Prüfling erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien. Aus diesen Vorschlägen wählt die Senatorin für Kinder und Bildung einen Prüfungsvorschlag aus. Wenn ihr die Prüfungsvorschläge teilweise oder ganz änderungsbedürftig oder ungeeignet erscheinen, kann sie neue Prüfungsvorschläge anfordern.

(3) Die Vorbereitungen für die Durchführung der Prüfung sind so zu treffen, dass die Prüfungsaufgaben den Prüflingen nicht vor der Prüfung bekannt werden.

(4) Die Zeit für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben beginnt unmittelbar, nachdem die Prüfungsaufgaben bekanntgegeben und beigefügte Texte gelesen worden sind.

(5) Die Prüfung findet unter Aufsicht statt.

(6) Die Prüfungsarbeiten werden vom Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 als Referentin oder Referent beurteilt und benotet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für jeden Prüfungsteil eine weitere Fachlehrerin oder einen weiteren Fachlehrer als Korreferentin oder Korreferenten. Diese oder dieser beurteilt und benotet die Prüfungsarbeiten ebenfalls. Stimmen die erteilten Noten nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 Noten

(1) Alle nach dieser Verordnung zu erteilenden Noten richten sich nach der Notenskala der Zeugnisordnung und dem für berufliche Vollzeit-Bildungsgänge festgelegten Notenschlüssel:

1	2	3	4	5	6
ab 85 Prozent	ab 73 Prozent	ab 59 Prozent	ab 45 Prozent	ab 27 Prozent	unter 27 Prozent
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

(2) Auf der Grundlage der Prozentwerte des Notenschlüssels werden die Vornoten, die Noten der Prüfung und die Endnoten gebildet.

§ 21 Ergebnis des Prüfungsblocks

(1) Der Prüfungsblock umfasst den schriftlichen und praktischen Teil der Prüfung nach § 10. Die Note des schriftlichen Prüfungsteils und die Note des praktischen Prüfungsteils fließen zu gleichen Anteilen in die Note des Prüfungsblocks ein.

(2) Der Prüfungsblock ist nicht bestanden, wenn

1. die Bewertung der Leistungen eines Prüfungsteils „ungenügend“ lautet oder
2. die Bewertung der Leistungen in beiden Prüfungsteilen „mangelhaft“ lautet oder

3. die Bewertung der Leistungen in der Prüfung in einem Prüfungsteil „mangelhaft“ lautet und ein Ausgleich für diesen Prüfungsteil nicht gegeben ist; ein Ausgleich ist nur gegeben, wenn die Bewertung im anderen Prüfungsteil mindestens „befriedigend“ lautet.

In allen anderen Fällen ist die Prüfung in den Fächern des Prüfungsblocks bestanden.

§ 22 Zweite Prüfungskonferenz, Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt in der zweiten Prüfungskonferenz die Note des Prüfungsblocks, die Endnote der Prüfung und das Ergebnis der Prüfung. Die Endnote der Prüfung ergibt sich aus der Vornote und der Note des Prüfungsblocks. Die Vornote wird mit zwei Dritteln und die Note des Prüfungsblocks mit einem Drittel gewichtet.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling im Anschluss an die zweite Prüfungskonferenz die Noten der einzelnen Prüfungsteile sowie das Ergebnis der Prüfung bekannt.

Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) Hat der Prüfling die Prüfung bestanden, erhält er ein Abschlusszeugnis mit der Berechtigung, die Berufsbezeichnung

1. Staatlich geprüfte Biologisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Biologisch-technischer Assistent mit dem Schwerpunkt Biochemie
2. Staatlich geprüfte Chemisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Chemisch-technischer Assistent
3. Staatlich geprüfte Gestaltungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter Gestaltungstechnischer Assistent mit dem Schwerpunkt Grafik
4. Staatlich geprüfte Informationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter Informationstechnischer Assistent mit dem Schwerpunkt Informations- und Netzwerksystemtechnik
5. Staatlich geprüfte Mathematisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Mathematisch-technischer Assistent mit dem Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsinformatik
6. Staatlich geprüfte Physikalisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter Physikalisch-technischer Assistent
7. Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin/Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent mit dem Schwerpunkt Fremdsprachen
8. Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin/Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent mit dem Schwerpunkt Informationsverarbeitung zu führen.

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden und verlässt er die Schule, erhält er ein Abgangszeugnis. Form und Inhalt der Zeugnisse legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest.

§ 23 Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.

(2) Die Wiederholung findet im Rahmen der nächstfolgenden Prüfung statt. Bis zum Prüfungstermin nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht des letzten Ausbildungsjahres teil.

§ 24 Täuschung und Behinderung

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären und mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die gesamte Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

(3) Der Prüfling hat das Recht, solange weiter an der Prüfung teilzunehmen, bis der Prüfungsausschuss, der unverzüglich einzuberufen ist, die notwendigen Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 getroffen hat. Vor seiner Entscheidung hat der Prüfungsausschuss den Prüfling anzuhören.

§ 25 Versäumnis

(1) Wer wegen Erkrankung oder aus anderen wichtigen Gründen einen Prüfungsteil versäumt, muss unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen beziehungsweise nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungsteil, sind die deswegen nicht erbrachten Leistungen mit „ungenügend“ zu bewerten. In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungsteil, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) In Fällen, in denen der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Prüfungsteil erneut versäumt, setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest. Für den Prüfungsteil kann ein nicht gewählter Aufgabenvorschlag gestellt werden, wenn er von der Fachaufsicht genehmigt wurde.

§ 26 Niederschriften

(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Die Niederschriften sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Teilprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die Prüfung führt die aufsichtführende Lehrerin oder der aufsichtführende Lehrer. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer und die jeweiligen Aufsichtszeiten,
3. den Beginn der Aufgabenstellung und der Arbeitszeit,
4. den letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe der Arbeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben,
7. Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleichen und deren Umfang,
8. besondere Vorkommnisse.

(4) Den Niederschriften ist eine Liste beizufügen, die die Vornote, die Note des Prüfungsblocks, die Endnote der Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung enthält.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 27 Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung ist ab dem 1. August 2019 für die Bildungsgänge Chemisch-technische Assistentin/Chemisch technischer Assistent sowie Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent mit dem Schwerpunkt Biochemie anzuwenden. Auf Bildungsgänge nach Satz 1, die vor dem 1. August 2019 begonnen haben, ist die Verordnung über die Berufsfachschule für Assistenten in ihrer bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Diese Verordnung ist erst ab dem 1. August 2020 für die Bildungsgänge Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent mit dem Schwerpunkt Informations- und Netzwerksystemtechnik sowie Mathematisch-technische Assistentin/Mathematisch-technischer Assistent mit dem Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftsinformatik anzuwenden. Auf Bildungsgänge nach Satz 1, die vor dem 1. August 2020 begonnen haben, ist die Verordnung über die Berufsfachschule für Assistenten in ihrer bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Diese Verordnung ist erst ab dem 1. August 2021 für die Bildungsgänge Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent mit dem Schwerpunkt Fremdsprachen sowie Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent mit dem Schwerpunkt Informationsverarbeitung anzuwenden. Auf Bildungsgänge nach Satz 1, die vor dem 1. August 2021 begonnen haben, ist die Verordnung über die Berufsfachschule für Assistenten in ihrer bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(4) Diese Verordnung ist erst ab dem 1. August 2022 für die Bildungsgänge Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent mit dem Schwerpunkt Grafik sowie Physikalisch-technische Assistentin/Physikalisch-technischer Assistent anzuwenden. Auf Bildungsgänge nach Satz 1, die vor dem 1. August 2022 begonnen haben, ist die Verordnung über die Berufsfachschule für Assistenten in ihrer bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsfachschule für Assistenten vom 8. November 2012 (Brem.GBl. S. 452 — 223-o-5a), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. November 2016 (Brem.GBl. S. 1001) geändert worden ist, außer Kraft.

Bremen, den xx.yy.2018

Die Senatorin für Kinder und Bildung
gez.

Anlage
(zu § 4 Absatz 1)**Rahmenstundentafel für die Berufsfachschule für Assistenten**

	Gesamtstundenzahl während der Ausbildung
Berufsübergreifender Lernbereich	
Deutsch/Fremdsprachen	160
Politik/Wirtschaft	160
Wahlpflichtbereich	160
	480
Berufsbezogener Lernbereich	
Lernfelder	2400
	2400
Gesamtstunden Schülerinnen und Schüler	2880
Gesamtstunden Lehrerinnen und Lehrer Teilung	2880 960 bis 1440